

Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bau eines Regenwasserrückhaltebeckens im INOVA-Park in Ibbenbüren

Auftraggeber: Stadt Ibbenbüren
Technisches Rathaus
Fachdienst Stadtentwässerung

Roncallistraße 3-5
49477 Ibbenbüren

Bearbeitung: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster

08. Juli 2025



Auftraggeber: Stadt Ibbenbüren
Technisches Rathaus
Fachdienst Stadtentwässerung
Roncallistraße 3-5
49477 Ibbenbüren

Projektnummer: 2966

Bearbeitung: Jana Brandmeier (M. Sc. Landschaftsökologie)
☎ 0251 13 30 28 - 22
✉ brandmeier@oekon.de

Anschrift: öKon – Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
Liboristraße 13
48155 Münster
☎ 0251 13 30 28 - 11 / 12
✉ oekon@oekon.de
💻 www.oekon.de

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung.....	1
2	Allgemeine und naturräumliche Grundlagen.....	3
2.1	Lage des Untersuchungsgebiets, Naturräumliche Einordnung.....	3
2.2	Klima.....	4
2.3	Boden	4
2.4	Hydrogeologie, Oberflächengewässer.....	6
2.5	Potenziell Natürliche Vegetation	7
2.6	Planerische Vorgaben.....	8
2.6.1	Regionalplan	8
2.6.3	Landschaftsplan	8
2.6.4	Bebauungsplan	10
3	Bestehende Schutzgebiete, Schutzausweisungen.....	10
3.1	Natura 2000-Gebiete.....	10
3.2	Naturschutzgebiete	10
3.3	Landschaftsschutzgebiete	10
3.4	Geschützte Biotop nach § 30 BNATSCHG und § 42 LNATSCHG NRW	11
3.5	Alleenkataster NRW	12
3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile.....	13
3.7	Naturdenkmale	13
3.8	Biotopkataster NRW.....	13
3.9	Biotopverbundfläche	13
4	Ökologische Bestandsaufnahme und Bewertung des Ist-Zustands.....	14
4.1	Biotoptypen, Flächennutzung.....	14
4.2	Planungsrelevante Arten	17
4.3	Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes	19
4.4	Vorhandene Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft / Vorbelastungen	19
5	Bewertung des Eingriffs – Konfliktanalyse.....	19
5.1	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen	20
5.2	Betriebsbedingte Auswirkungen	20
5.3	Bewertung bezüglich der abiotischen Faktoren	20
5.3.1	Klima / Luft	20
5.3.2	Fläche / Boden	21
5.3.3	Wasser	22

5.4 Bewertung des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild / Ermittlung des Kompensationsbedarfs / -überschusses.....	22
5.4.1 Auswirkungen der Flächenversiegelung / Eingriffs-Ausgleichsbilanz	22
5.4.2 Auswirkungen auf planungsrelevante Arten	24
5.4.3 Landschaftsästhetische Beurteilung	25
6 Konfliktminderung.....	25
6.1 Anpassung der Planung	25
6.2 Biotopschutz.....	25
6.3 Boden	25
6.4 Wasser.....	26
6.5 Gehölzschutz	26
6.6 Artenschutz.....	27
6.6.1 Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigung“ (zulässig 01.10./1.12. bis 28./29.02.)	27
6.6.2 Ökologische Baubegleitung (Baumfällung).....	27
6.6.3 Baufeldfreimachung in der Zeit vom 01.08. bis 31.03.	28
6.6.4 Hängung von 6 Nisthilfen für Höhlenbrüter (CEF)	28
6.6.5 Hängung von 10 Ersatzquartieren für Fledermäuse (CEF)	28
6.6.6 Leitsystem zum Schutz von Amphibien	28
7 Unvermeidbare Beeinträchtigungen.....	29
8 Kompensationsmaßnahmen	29
8.1 K1: Naturnahe Gestaltung des RRB mittels Regio-Saatgut und extensiver Pflege	30
8.1.1 Zielsetzung.....	30
8.1.2 Beschreibung der Maßnahme	30
8.1.3 Pflegekonzept	30
8.2 K2: Pflanzung von 10 Eichen entlang der nordöstlichen Grenze des RRB	31
8.2.1 Zielsetzung.....	31
8.2.2 Beschreibung der Maßnahme	31
8.2.3 Pflegekonzept	31
8.3 K3: Anlage einer 7-reihigen Hecke im Nordwesten des RRB (angrenzend zum Erlenbestand) und K4: Anlage einer mindestens 3-reihigen Hecke, die nach Nordosten hin zunehmend mehr Reihen aufweist.....	31
8.3.1 Zielsetzung.....	31
8.3.2 Maßnahmenbeschreibung	32
8.3.3 Pflegekonzept	32
8.4 Zeitlicher Ablauf der Maßnahmen	33
9 Zusammenfassung.....	34
10 Literatur.....	37
11 Anhang	40
11.1 Empfehlung Regiosaatgutmischung.....	40
11.2 Antrag auf Befreiung.....	41

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Planzeichnung des Regenrückhaltebeckens	2
Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebiets	3
Abb. 3: Bodentypen im Untersuchungsgebiet	5
Abb. 4: Höhenprofil Schnitt B (Anböschung um ca. 6,5 m in der Nähe des Fahlbachs)	7
Abb. 5: Festsetzungen im LP II „Schafbergplatte“	9
Abb. 6: Lage des Untersuchungsgebiets im LSG (grüne Schraffur)	11
Abb. 7: Verortung des FFH-Lebensraumtyp 91E0 (lila Schraffur) angrenzend an das geplante RRB (schwarze Umrandung)	12
Abb. 8: Biotopverbundfläche im Untersuchungsgebiet	14

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Bodentypen im Untersuchungsgebiet	4
Tab. 2: Biotoptypen und Flächennutzung	17
Tab. 3: Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz	24
Tab. 4: Pflanzliste für 7-reihige Hecke (K3) bzw. 3-reihige Hecke (K4)	32

Fotoverzeichnis

Foto 1: Blick auf das Naturdenkmal aus Eichen, Buche und Sal-Weide (22.04.2025)	9
Foto 2: Blick nach Südwesten auf Ackerfläche und angrenzende Gehölze	16
Foto 3: Blick auf als Weide genutztes Grünland mit alter Eiche	16
Foto 4: Blick auf Sumpf-Dotterblumen im Erlen-Eschen-Auenwald	16
Foto 5: Blick auf Erlenbestand im Westen des Untersuchungsgebiets	16
Foto 6: Blick auf den Fahlbach mit angrenzender alter Weide	16
Foto 7: Bäume im Verlauf der Ölmühlenstraße	16

Anlagen

Karte 1: Biotoptypen Ausgangszustand	(1: 1.250)
Karte 2: Biotoptypen Planzustand	(1: 1.250)

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Ibbenbüren plant nordwestlich des Stadtteils Alstedde/Schafberg im Bereich der Ölmühlenstraße (K 40) die Anlage eines naturnahen Regenrückhaltebeckens (RRB) im Außenbereich. Es wird auf den Flurstücken 25 (tlw.), Flur 28 und 154, Flur 29, Gemarkung Ibbenbüren, auf einer teilweise als Acker, teilweise als Weide genutzten Fläche angelegt.

Das Becken ist als Trockenbecken mit zwei mäandrierenden Ablaufrinnen im Dauerstau inklusive dreier Blänken für kleinere Regenereignisse geplant mit dem Ziel, auf der verfügbaren Fläche so viel Rückhalteraum wie möglich zu schaffen. Eine Abdichtung des Beckens ist nicht vorgesehen, die Ausgestaltung erfolgt als naturnahes Becken mit geschwungenen Böschungen. Die Beckentiefe beträgt 2 m, die Sohle liegt auf 131,84 m ü. NN, es kann sich ein maximaler Wasserspiegel von 133,84 m ü. NN einstellen. Das Becken fasst ein Volumen von ca. 28.630 m³, zur Herstellung müssen ca. 84.840 m³ Boden abgetragen und ca. 10.530 m³ Boden aufgebracht werden.

Für den Zulauf werden zwei Rohrleitungen von der Bestandskanalisation über die Ölmühlenstraße verlegt, der Ablauf erfolgt mittels eines Drosselbauwerks über eine Leitung und anschließend offen über eine befestigte Böschungsschulter in den Fahlbach (vgl. Abb. 1).

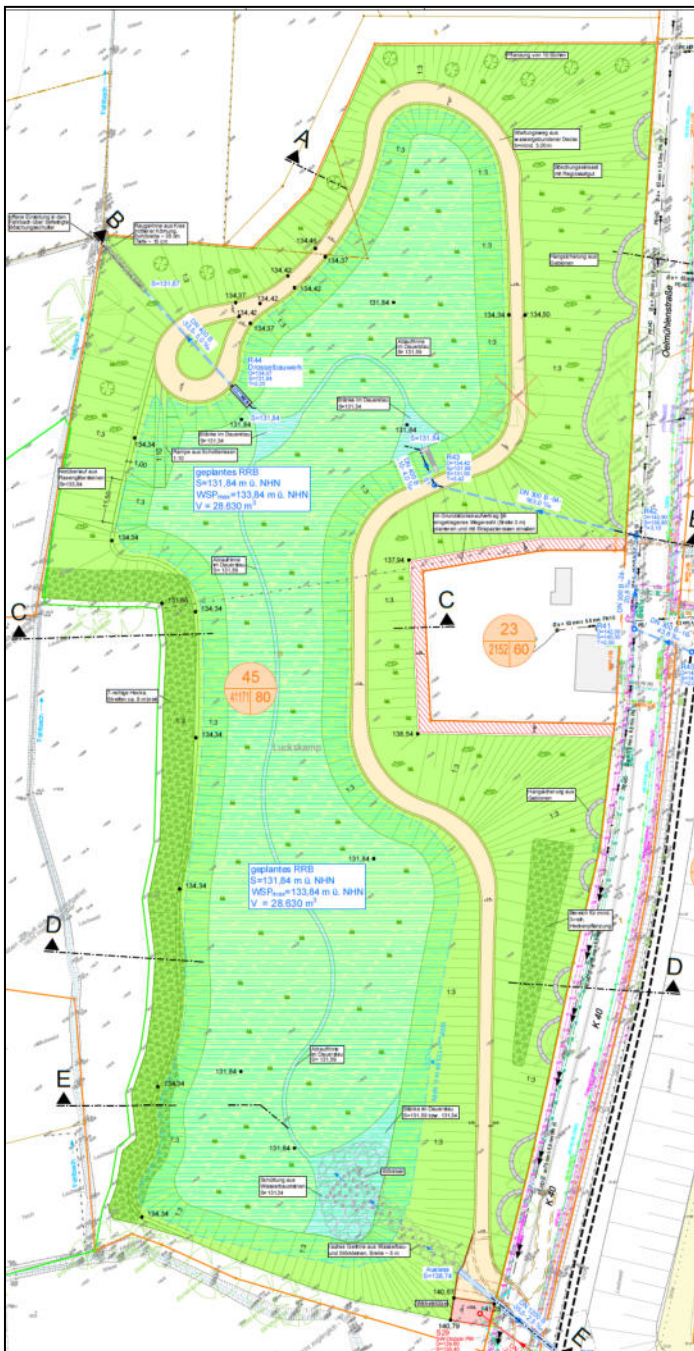


Abb. 1: Planzeichnung des Regenrückhaltebeckens

(Quelle: phb – Planungsbüro Hahm vom 17.06.2025)

Im vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die von dem Vorhaben ausgehenden Einflüsse auf die abiotische Umwelt sowie auf Naturhaushalt und Landschaft untersucht. Für die Einschätzung der Auswirkungen des Eingriffs auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist es erforderlich, das Naturpotenzial (biotische und abiotische Faktoren) sowie die derzeitige Funktion des Geländes für die anthropogene Nutzung festzustellen.

Die ökologische Bestandsaufnahme (Ist-Zustand) bildet die Grundlage für die Berechnung des Kompensationsbedarfs aus landschaftsökologischer Sicht sowie für die Erarbeitung von Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen (§§ 14-17 BNATSCHG und §§ 30-31 LNATSCHG NRW).

2 Allgemeine und naturräumliche Grundlagen

2.1 Lage des Untersuchungsgebiets, Naturräumliche Einordnung

Das Regenrückhaltebecken ist auf den Grundstücken Gemarkung Ibbenbüren, Flur 28, Flurstück 25 (tlw.) und Flur 29, Flurstück 154, auf einer bisher als Acker- und Grünland genutzten Fläche im Norden der Stadt Ibbenbüren, angrenzend an die ehemalige Zeche Oeynhausen, auf dem Schafberg geplant. Nordwestlich an das geplante RRB angrenzend verläuft der Fahlbach.

Als Untersuchungsgebiet wurde ein 10 m-Puffer um das Regenrückhaltebecken gewählt, sodass alle Eingriffsflächen und die angrenzenden Strukturen erfasst wurden. Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 45.250 m², das Becken selbst ca. 34.975 m² (s. Abb. 2).

Die Geländehöhen liegen im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens bei Werten zwischen 130 und 140 m ü. NN, wobei das Gelände von Südwesten (Schafberg) nach Nordosten, zum Fahlbach hin, abfällt.

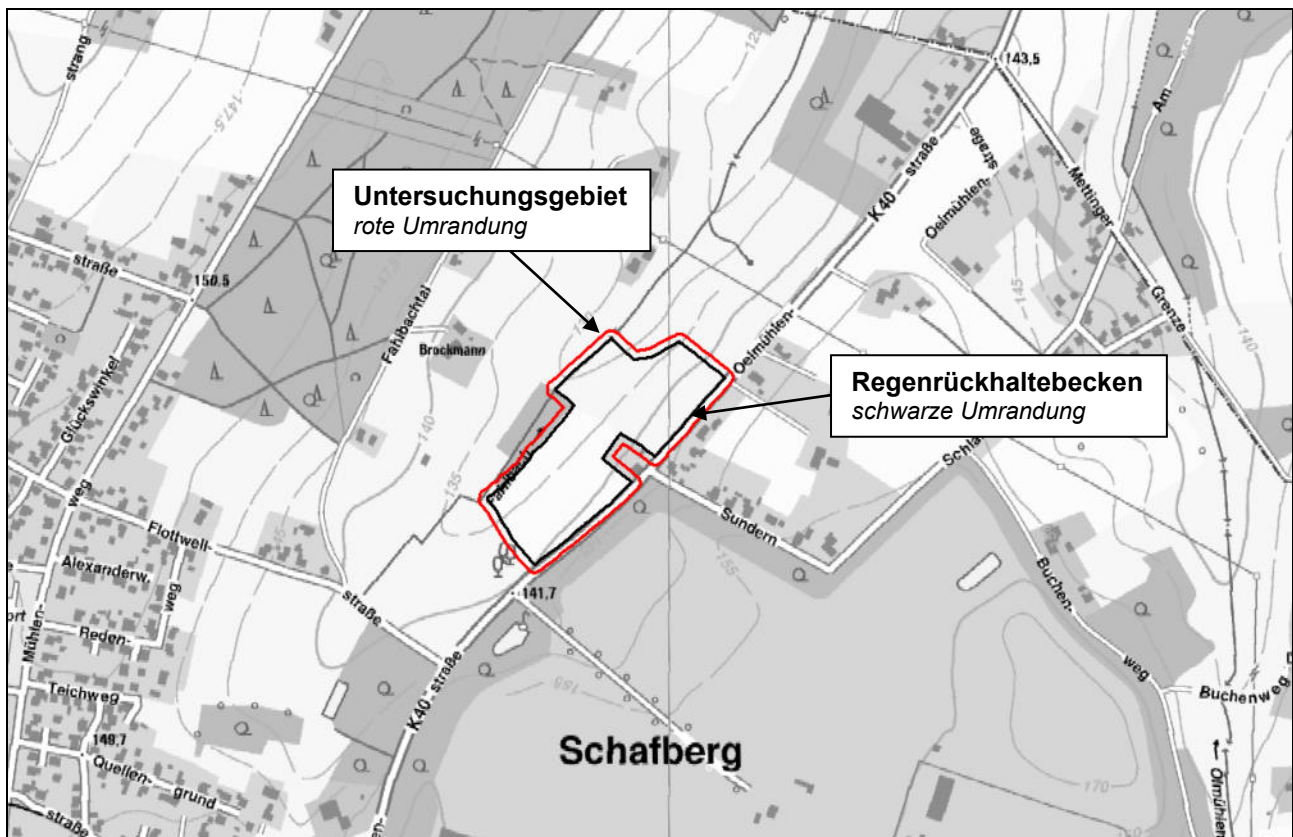


Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebiets

(© Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland – DTK – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), unmaßstäblich)

Landschaftsräumlich gehört das Gebiet zur „Schafbergplatte“ (LR-IV-002), die zum Naturraum „Osnabrücker Hügelland“ und somit zum Unteren Weserbergland gehört. Der Landschaftsraum umfasst im Wesentlichen den klar abgegrenzten und intern gegliederten Bergkomplex des Ibbenbürener Schafbergs sowie im Osten Teile des Westerkappeler Flachwellenlandes. Es handelt sich um westliche Ausläufer des nordwestdeutschen Mittelgebirges, wobei die Schafbergplatte eine randlich von Zechstein (Kalke, Dolomite) und Buntsandstein gebildete Karbonsandstein-Schwelle darstellt (LINFOS).

2.2 Klima

Das Untersuchungsgebiet ist dem gemäßigt maritimen Klima des Euatlantikums zuzurechnen. Es gehört damit zum nordwestdeutschen humiden Klimabereich mit meist feuchten, kühlen Sommern und milden, regenreichen Wintern.

Das Jahresmittel der Lufttemperatur (gemittelte Werte der Messjahre 1991-2020) liegt bei 9,6°C. Die Monatsmittel betragen im Januar 2,1°C, im August 17,5°C. Die Niederschlagshöhen liegen bei etwa 1078 mm/a. Sie fallen über das gesamte Jahr recht gleichmäßig verteilt. Die höchste Niederschlagshöhe ist im Dezember mit 91 mm und die niedrigste im April mit 46 mm verzeichnet. Die Anzahl der Starkniederschlagstage mit 10 mm pro Tag und Jahr liegt bei 41 Tagen, mit 20 mm pro Tag und Jahr bei 8 Tagen und mit 30 mm pro Tag und Jahr bei 4 Tagen (KLIMAATLAS NRW).

Gemäß dem KLIMAATLAS NRW liegt im Plangebiet aufgrund der großflächigen Acker- und Grünlandfläche Freilandklima vor. Freilandklimatope sind im Allgemeinen als gut durchlüftete klimatische Einheiten anzusehen, innerhalb derer der normale Temperatur- und Feuchteverlauf stattfinden kann. Generell besitzen sie ein starkes Kaltluftbildungspotenzial, das benachbarten besiedelten oder versiegelten Flächen zum Luftaustausch dienen kann. Kleinflächig ist weiterhin den Gehölzstrukturen entlang des Fahlbachs das Klimatop Waldklima ausgewiesen.

2.3 Boden

Der Untergrund wird im Großteil des Untersuchungsgebiets aus quartärem Schluff bis Ton und vereinzelt Blöcken der Grundmoräne (Mittelpleistozän) gebildet. Nur im nordöstlichen Bereich wird er aus Sandstein, untergeordnet Schluff- und Tonsteinaus dem Karbon gebildet (IS GK 100).

Insgesamt sind im Untersuchungsgebiet zwei Bodentypen vertreten (IS BK50, s. Abb. 3 und Tab. 1):

- Braunerde (B33) großflächig im Untersuchungsgebiet und nahezu gesamten Eingriffsbereich,
- Gley (G33) entlang der Nordwestgrenze des Untersuchungsgebietes im Verlauf des Fahlbachs.

Tab. 1: Bodentypen im Untersuchungsgebiet

Kürzel	Bodentyp, Eigenschaften	Schutzwürdigkeit
B33	Braunerde tonig-schluffig, Grundwasserstufe 0 (ohne Grundwasser), Staunässegrad Stufe 0 (ohne Staunässe), Bodenwertzahl 30-50 (mittel), für die Versickerung ungeeignet – VSA, Mulden-Rigolen-Systeme (Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung), GesamtfILTERfähigkeit gering, Verdichtungsempfindlichkeit mittel	Nicht bewertet
G33	Gley Tonig-schluffig, Grundwasserstufe 2 (mittel, 0,4-0,8 m), Staunässegrad Stufe 0 (ohne Staunässe), Bodenwertzahl 35-45 (mittel), grundnass, keine Versickerung möglich (kein unterirdischer Stauraum verfügbar), GesamtfILTERfähigkeit mittel, Verdichtungsempfindlichkeit extrem hoch	Nicht bewertet

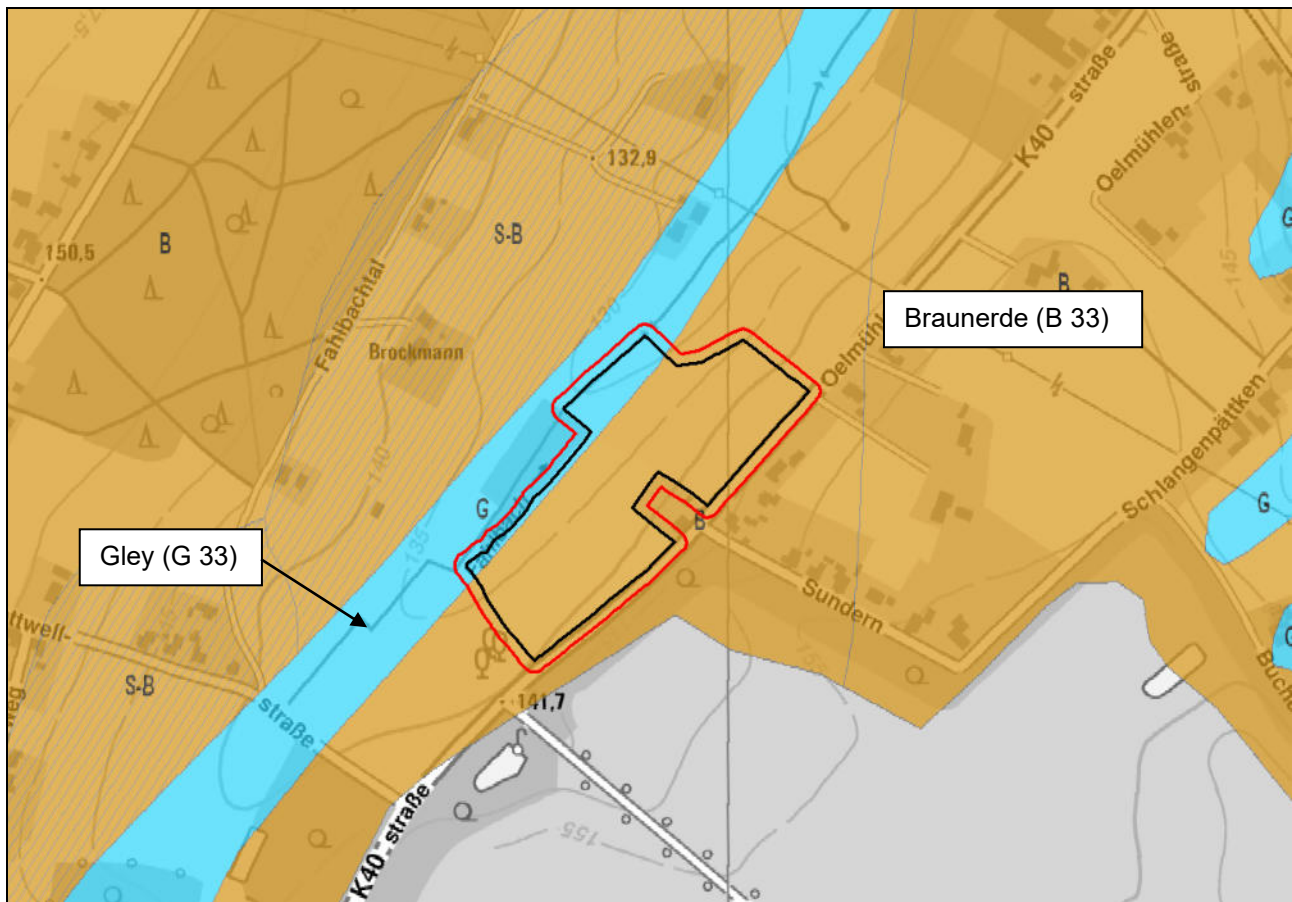


Abb. 3: Bodentypen im Untersuchungsgebiet

(© Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland – DTK – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), unmaßstäblich)

Die Bewertung der Schutzwürdigkeit der vorliegenden Böden erfolgt unter Berücksichtigung der im BBODSCHG definierten natürlichen Bodenfunktionen und Archivfunktionen. Als Grundlagen der Bewertung dient die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW (IS BK50), die folgende wesentliche Teilfunktionen des Bodens betrachtet:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
 - Biotopotenzial für Extremstandorte,
 - Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit,
 - Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum
- sowie zusätzlich über die gemäß BBODSCHG gesetzlich zu schützenden Bodenfunktionen hinaus Böden mit einer hohen Erfüllung der
- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsенке.

Bewertet wird mittels einer 5-stufigen Werteskala (von 1 bis 5), wobei die Wertstufe 1 einer sehr geringen, die Stufe 2 einer geringen, die Stufe 3 einer mittleren und die Stufe 4 einer hohen sowie Stufe 5 einer sehr hohen Funktionserfüllung entsprechen. Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung werden als schutzwürdig bewertet.

Die Bodentypen im Untersuchungsgebiet sind laut der Karte der schutzwürdigen Böden NRW (IS BK50) nicht als schutzwürdig bewertet.

Die A + V Geoconsult GmbH hat Rammkernbohrungen und teilweise parallel niedergebrachte Rammsondierungen zur Ermittlung der Konsistenz / Bodenbeschaffenheit im Plangebiet durchgeführt. In einer Vorab-Stellungnahme wird folgendes festgehalten:

„Die Planfläche wurde in 2 Bereiche unterteilt, Wiese mit den Sondierstellen 1 - 9 und Feld mit den Sondierstellen 10 - 24 [...]. Insgesamt wurden 7 Mischproben zur umweltchemischen Untersuchung/Analytik und Einstufung nach der Ersatz-Baustoff-Verordnung EBV in Auftrag gegeben [...]. Die Einstufungen MWM Mineral Waste Manager sind Bodenmaterial BM-0 bis BM-F0.*

Der erhöhte TOC-Gehalt (= „Total Organic Carbon“) des Oberbodens von 3,5 Masse-% bei Wiese und von 2,9 Masse-% bei Feld ist auf den natürlichen Humus-Anteil zurückzuführen.

Die Wiederverwertung des humosen Oberbodens vor Ort als Mutterboden nach Trennung ist auf jeden Fall zu favorisieren.“ (A + V GEOCONSULT GMBH 2025).

2.4 Hydrogeologie, Oberflächengewässer

Grundwasser

Gemäß dem Fachinformationssystem ELWAS liegt das Untersuchungsgebiet im Bereich des Grundwasserkörpers „Karbon des Schafberges“ (3_17). Der silikatisch, organische Kluft-Grundwasserleiter des Karbons ist von geringer bis mäßiger Durchlässigkeit geprägt und mäßig ergiebig. Der mengenmäßige und der chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird im 3. Monitoringzyklus (2013-2018) als gut bewertet. Die Zielerreichung eines guten mengenmäßigen Zustands im Jahr 2027 wird als wahrscheinlich, die eines guten chemischen Zustands als unwahrscheinlich (wegen zu hoher NO_3 -Werte) angegeben (MUNV NRW).

Der hauptsächlich im Eingriffsbereich vorliegende Bodentyp Braunerde wird in der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (IS BK50) der Grundwasserstufe 0 (ohne Grundwasser) zugeordnet. Für den geringfügig randlich streifenden Gley liegt die Grundwasserstufe 2 (Flurabstände von 0,4-0,8 m) vor.

„Grundwasser wurde nur örtlich als Stauwasser über und in gering durchlässigem Lösslehm und Geschiebelehm und über undurchlässigem Tonstein in sehr unterschiedlichen Tiefen von 0,2 - 4,3 m unter Gelände-Oberkante GOK angebohrt und gemessen.

In 13 Bohrungen wurde überhaupt kein Wasser angetroffen [...]; es gibt keinen zusammenhängenden Stauwasser-Spiegel/Grundwasserkörper, sondern Stauwasser tritt unterschiedlich und lokal auf.

Der niedrigste Stauwasserstand = 128,33 m NHN wurde bei Bohrung RKB 8 gemessen, der höchste = 139,81 m NHN bei RKB 2 [...].

Bei Abtragung oder Ausschachtung wird ggf. vorhandenes Stauwasser mitgenommen, oder es verteilt sich auf die Ausschachtungsebene. Das Stauwasseraufkommen wird immer mehr durch den Klimawandel bestimmt (Trocken-Perioden oder Starkregen-Ereignisse).

Bei derzeitigem Stand der Stau-/Grundwasser-Situation ist die geplante Beckensohle [...] zum großen Teil überwiegend trocken erdfeucht [...] oder wässrig feucht durch Anschachten von Stauwasser [...].“ (A + V GEOCONSULT GMBH 2025).

Die jährliche Grundwasserneubildung wird für den Zeitraum 1991-2020 im Untersuchungsgebiet mit 70 mm/a angegeben (KLIMAAATLAS NRW).

Oberflächengewässer

Entlang der Flurstücksgrenze des Flurstücks 25 verläuft nordwestlich im Untersuchungsgebiet der Fahlbach, der als kleineres Fließgewässer mit der Gewässerkennzahl 344442 eingetragen ist

(MUNV NRW). Durch das geplante Vorhaben wird der Fahlbach nicht direkt (durch einen unmittelbaren Eingriff) betroffen.

Eine indirekte Betroffenheit kann sich durch die für die Errichtung des RRB notwendigen Bodenarbeiten ergeben. So wird in unmittelbarer Nähe des Fahlbachs eine Bodenaufschüttung mit Böschungsneigungen im Verhältnis 1:3 (um ca. 6,5 m Höhe auf 27 m Länge) geplant (vgl. Abb. 4 und Abb. 1 zur räumlichen Einordnung des Schnitts), was den natürlich mäandrierenden Verlauf des Fahlbachs einschränken kann.

Das Untersuchungsgebiet liegt weder in einem Wasserschutz- noch in einem Überschwemmungsgebiet (WASSERSCHUTZGEBIETE NRW, ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE NRW).

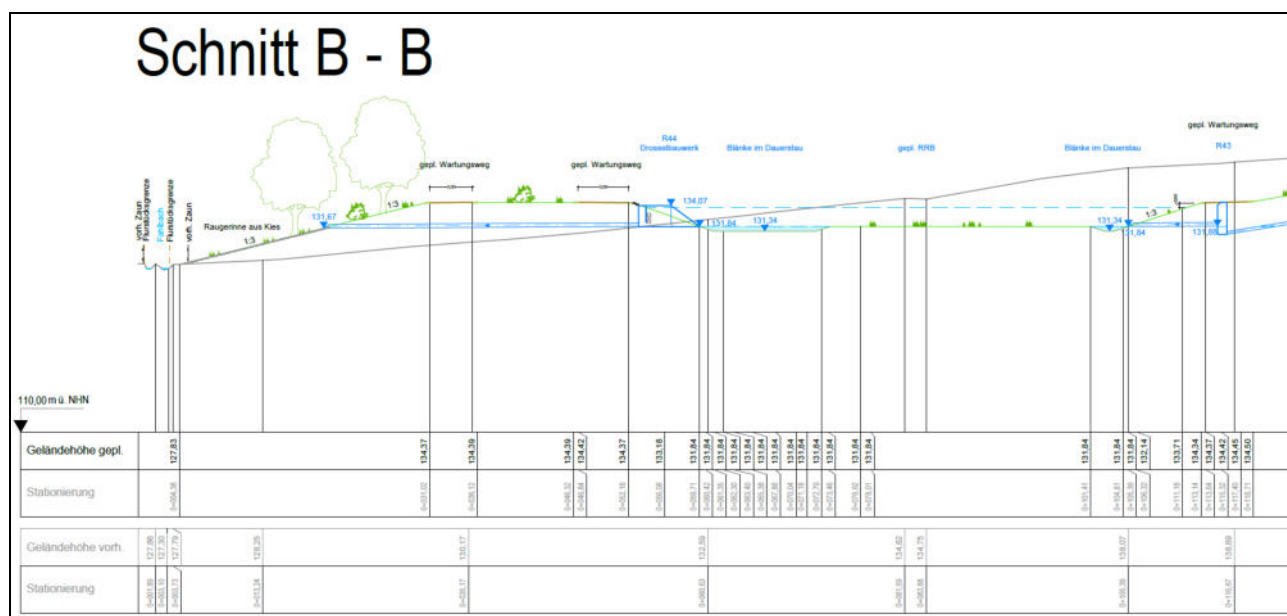


Abb. 4: Höhenprofil Schnitt B (Anböschung um ca. 6,5 m in der Nähe des Fahlbachs)
(Quelle: phb – Planungsbüro Hahm vom 17.06.2025)

2.5 Potenziell Natürliche Vegetation

Nach KOWARIK (1987) ist die heutige Potenziell Natürliche Vegetation (PNV) „eine rein gedanklich vorzustellende, (...) gegenwärtigen Standortbedingungen entsprechende höchstentwickelte Vegetation, bei deren Konstruktion neben den natürlichen Ausgangsbedingungen auch nachhaltige anthropogene Standortveränderungen mit Ausnahme derjenigen zu berücksichtigen sind, die (...) im Zuge eines gedachten Regenerationszyklus auszugleichen wären.“ Die PNV kann für Bewertungsaufgaben sowie zur Ableitung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen herangezogen werden, sofern die Grenzen ihrer Aussagefähigkeit beachtet werden (KAISER 1996). Bei der Ableitung von Entwicklungszielen ist zu beachten, dass die PNV immer die höchstentwickelte Vegetation benennt und damit alle vorgeschalteten Sukzessionsstadien außer Acht lässt, die aber in naturschutzfachliche Überlegungen einbezogen werden müssen (KAISER 1996). Der Name der Kartierungseinheit ist damit als Symbol für alle über eine Sukzessionsreihe mit Schlussgesellschaft verbundenen Einheiten aufzufassen.

Die Zuordnung der PNV wurde der thematischen Karte der Potenziellen Natürlichen Vegetation entnommen (BFN 2013).

Im Untersuchungsgebiet ist sie dem **Typischen Hainsimsen-Buchenwald** (L30) zuzuordnen. Zonale, artenarme Buchenwaldgesellschaft basen- und nährstoffarmer Standorte der kollinen bis montanen Stufe außerhalb des Tannenareals; kennzeichnend ist die Weiße Hainsimse (*Luzula*

luzuloides). Arten- und individuenarmer Buchenwald ohne nennenswerte Fremdholzbeimischung. Basen- und nährstoffarme Braunerden der Silikatgebiete meist ohne nennenswerten Grundwassereinfluss. In Plateaulagen des Sandsteinkeuper sind auch grundfrische bis wechselfeuchte Ausbildungen mit pseudovergleyten Braunerden eingestreut.

Die Baumschicht besteht aus Buche (*Fagus sylvatica*), Nebenbaumarten fehlen. Die Strauchschicht ist spärlich ausgeprägt und besteht hauptsächlich aus der Eberesche (*Sorbus aucuparia*), im Westen örtlich Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*). In der Krautschicht dominiert die Weißliche Hainsime (*Luzula luzuloides*), es folgen Draht-Schmieie (*Deschampsia flexuosa*) und Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Wald-Reitgras (*Calamagrostis arundinacea*). Sonstige bodenständige Gehölze sind Hänge-Birke, Zitter-Pappel und Besenginster (BFN 2013).

2.6 Planerische Vorgaben

2.6.1 Regionalplan

Im Regionalplan Münsterland ist der Standort des Regenrückhaltebeckens als Allgemeiner Siedlungsbereich sowie kleinflächig im Bereich des Fahlbaches als Waldbereich dargestellt. Außerdem ist die Freiraumfunktion zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung angegeben (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER).

2.6.3 Landschaftsplan

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Grenzen des Landschaftsplans (LP) II „Schafbergplatte“, der seit 1993 rechtskräftig ist (KREIS STEINFURT 1993).

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „LSG Östlicher Schafberg“. Das LSG wird in Kapitel 3.3 auf Seite 10 beschrieben. Gemäß GEODATENATLAS KREIS STEINFURT ist nicht umbruchwürdiges Grünland im Plangebiet verzeichnet.

Unmittelbar angrenzend ist ein geschützter Landschaftsbestandteil, ein Kopfbaumbestand mit der Kennung 2.4.1a im Bereich des Fahlbachs, dargestellt. Außerdem ist südwestlich ein Naturdenkmal verzeichnet, hierbei handelt es sich um zwei Buchen und eine Eiche, die westlich der K 40 stocken (s. Abb. 5 und Foto 1).



Foto 1: Blick auf das Naturdenkmal aus Eichen, Buche und Sal-Weide (22.04.2025)

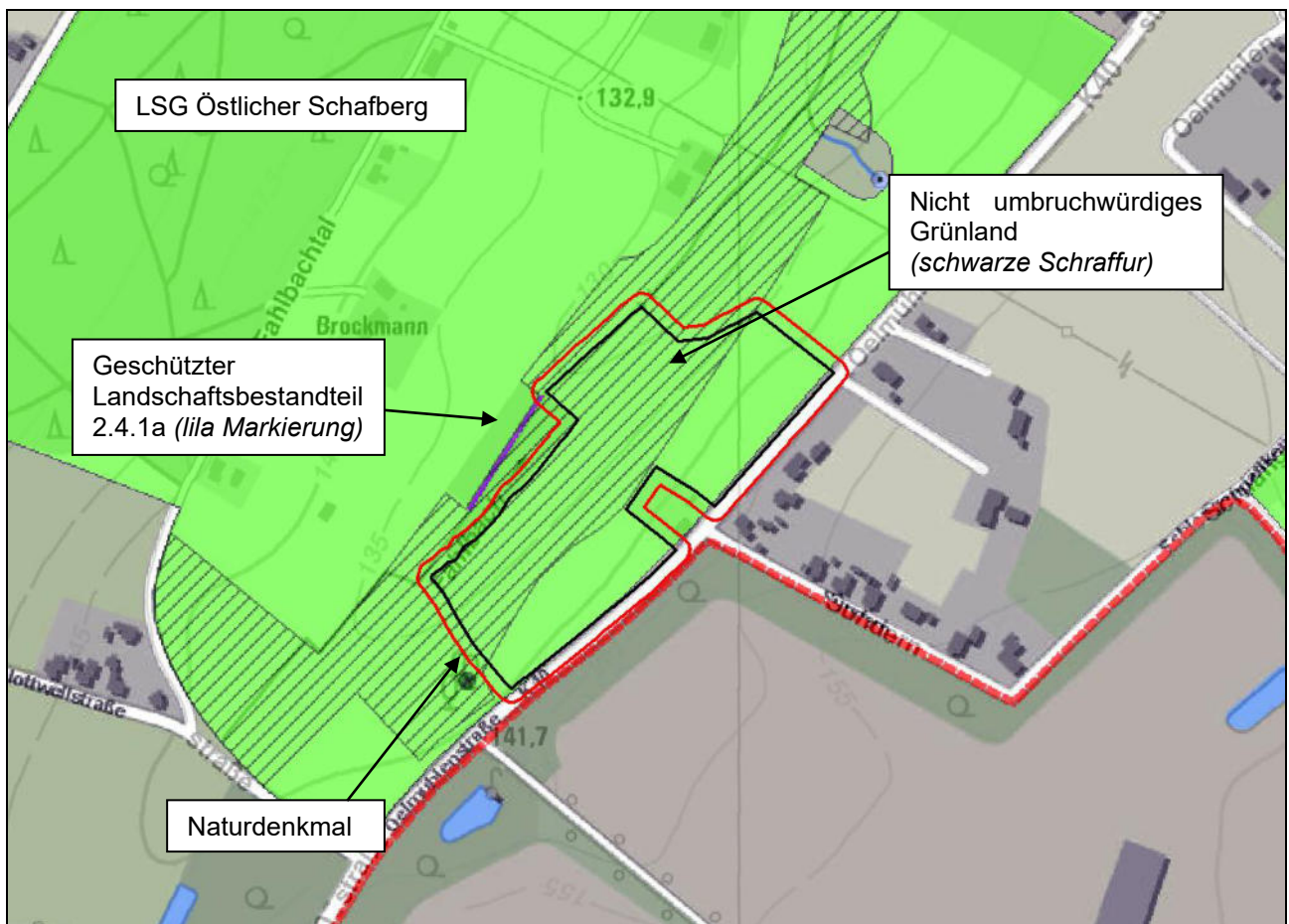


Abb. 5: Festsetzungen im LP II „Schaferbergplatte“
(Quelle: GEODATENATLAS KREIS STEINFURT, eigene Darstellung – unmaßstäblich)

Für den Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet „LSG Östlicher Schafberg“ ist ein Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNATSchG zu stellen. Der formlose Antrag ist im **Anhang** des vorliegenden Gutachtens zu finden.

2.6.4 Bebauungsplan

Es liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan für die Eingriffsflächen vor.

Unmittelbar südöstlich der K 40, Ölmühlenstraße, liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 055 Industriegebiet Schafberg – Zeche Oeynhausen.

3 Bestehende Schutzgebiete, Schutzausweisungen

Informationen zu Schutzgebieten und Schutzausweisungen sind, soweit nicht anders angegeben, dem wms-Server LINFOS entnommen.

3.1 Natura 2000-Gebiete

FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete (Natura 2000) werden von der Planung nicht berührt.

3.2 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind im Bereich des Eingriffs oder benachbart nicht ausgewiesen.

3.3 Landschaftsschutzgebiete

Das Untersuchungsgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „LSG Östlicher Schafberg“ (LSG-ST-00072, s. Abb. 6), sämtliche Eingriffe finden im LSG statt. Das LSG umfasst im Wesentlichen die Talbereiche des Fahlbaches, des Ölmühlenbaches und des Köllbaches. Im Nordwesten befindet sich der Querenberg.

Als Schutzzwecke werden die

- Erhaltung der morphologischen Strukturen,
- Erhaltung der Sohltäler mit ihren Grünlandflächen,
- Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente,
- Erhaltung der Waldflächen,
- Erhaltung der Fließgewässer,
- Erhaltung eines reich gegliederten Landschaftsbildes und
- Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope

angegeben. Die Schutzausweisung dient dem Entwicklungsziel „Erhaltung“. Außerdem soll das überlagernde Entwicklungsziel „Renaturierung von Fließgewässern“ mit der Schutzausweisung unterstützt werden (KREIS STEINFURT 1993).

Die im LP II „Schafbergplatte“ des KREIS STEINFURT (1993) festgesetzten Verbote, die dem Vorhaben entgegen stehen, sind:

- Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu ändern,
- die morphologischen Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern,
- die festgesetzten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsform umzuwandeln und einen Pflegeumbruch ohne vorherige Anzeige an die untere Landschaftsbehörde vorzunehmen,

- Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Ufer- und Feldgehölze sowie Gehölzbewuchs auf Böschungen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen.

Ein formloser Antrag auf Befreiung von den Verbotstatbeständen des LP II „Schafbergplatte“ befindet sich im Anhang dieses Gutachtens.

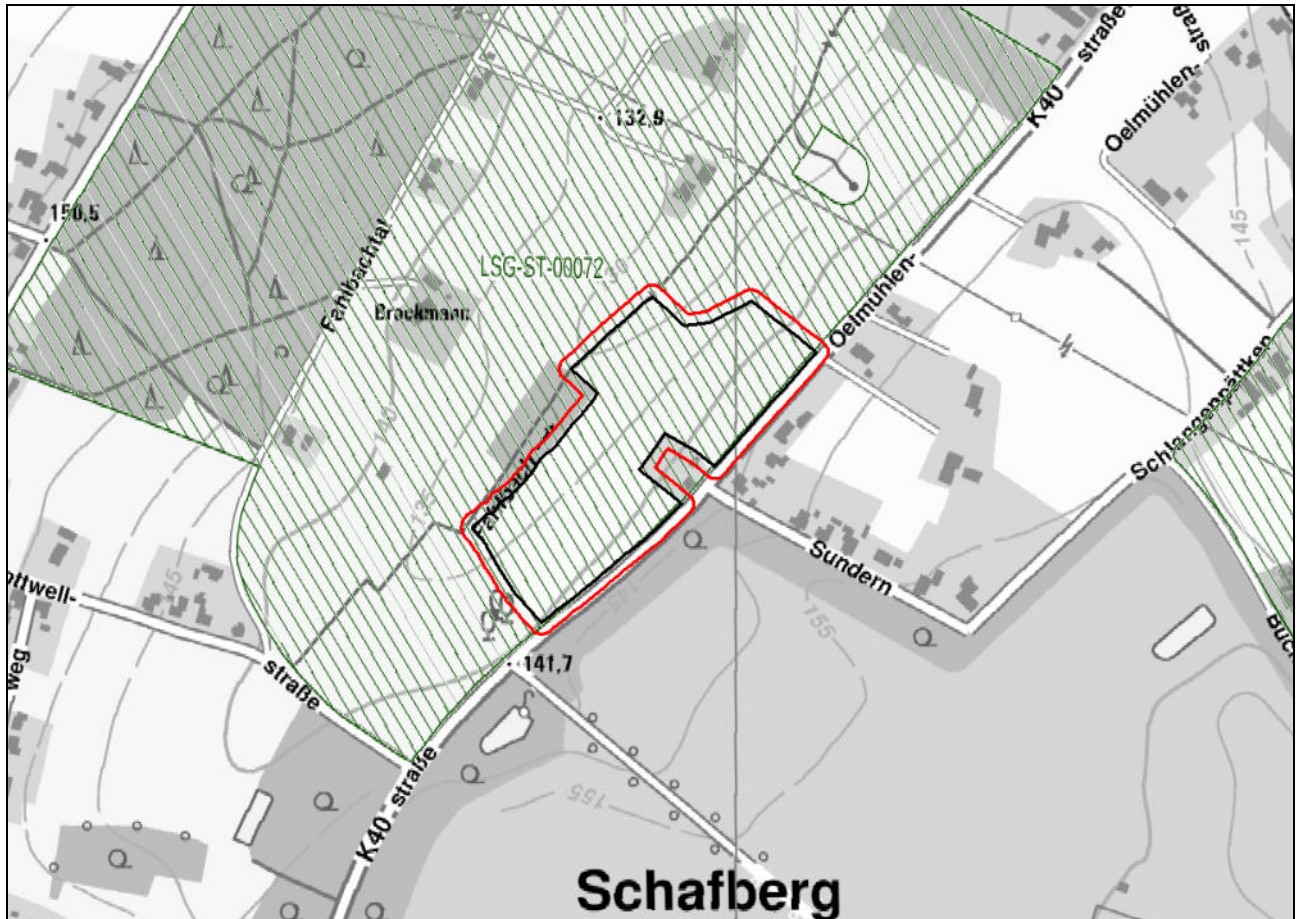


Abb. 6: Lage des Untersuchungsgebiets im LSG (grüne Schraffur)

(© Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland – DTK & LINFOS – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), unmaßstäblich)

3.4 Geschützte Biotope nach § 30 BNATSchG und § 42 LNATSchG NRW

Nach § 30 BNATSchG und § 42 LNATSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen.

Es befindet sich jedoch ein Erlen-Eschen-Auenwald unmittelbar an das Plangebiet angrenzend, im Bereich zwischen dem geplanten RRB und dem Fahlbach (vgl. Abb. 7).

Gemäß einer am 22.04.2025 durchgeführten Vegetationserfassung erfüllt dieser die Kriterien für eine Einordnung in den FFH-Lebensraumtyp 91E0 bzw. den Biotoptyp „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald“ (LANUK NRW 2025, vgl. auch ÖKON 2025b):

„Die Schwarz-Erle als Hauptbaumart stockt innerhalb der morphologischen Aue des Fahlbachs. Der Anteil der lebensraumtypischen Baumarten beträgt mit über 90 % Schwarz-Erlen und Eschen sowie den verbreiteten Traubenkirschen nahezu 100 %. Die ehemals in dem Bestand stockenden Hybrid-Pappeln wurden vor wenigen Jahren gefällt und entnommen.“

Neben den drei diagnostisch relevanten Gehölzarten finden sich fünf weitere diagnostisch relevante Pflanzenarten in der Krautschicht. Zusammen mit Feuchte- und Nässezeigern ist hier eine gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden.

Demnach ist der Schwarzerlenbestand am Fahlbach eindeutig in den geschützten Biotoptyp „Bruch-, Sumpf- und Auenwälder“ gemäß § 30 BNATSchG / § 42 LNATSchG NRW einzuordnen.“ (ÖKON 2025b, S. 6).

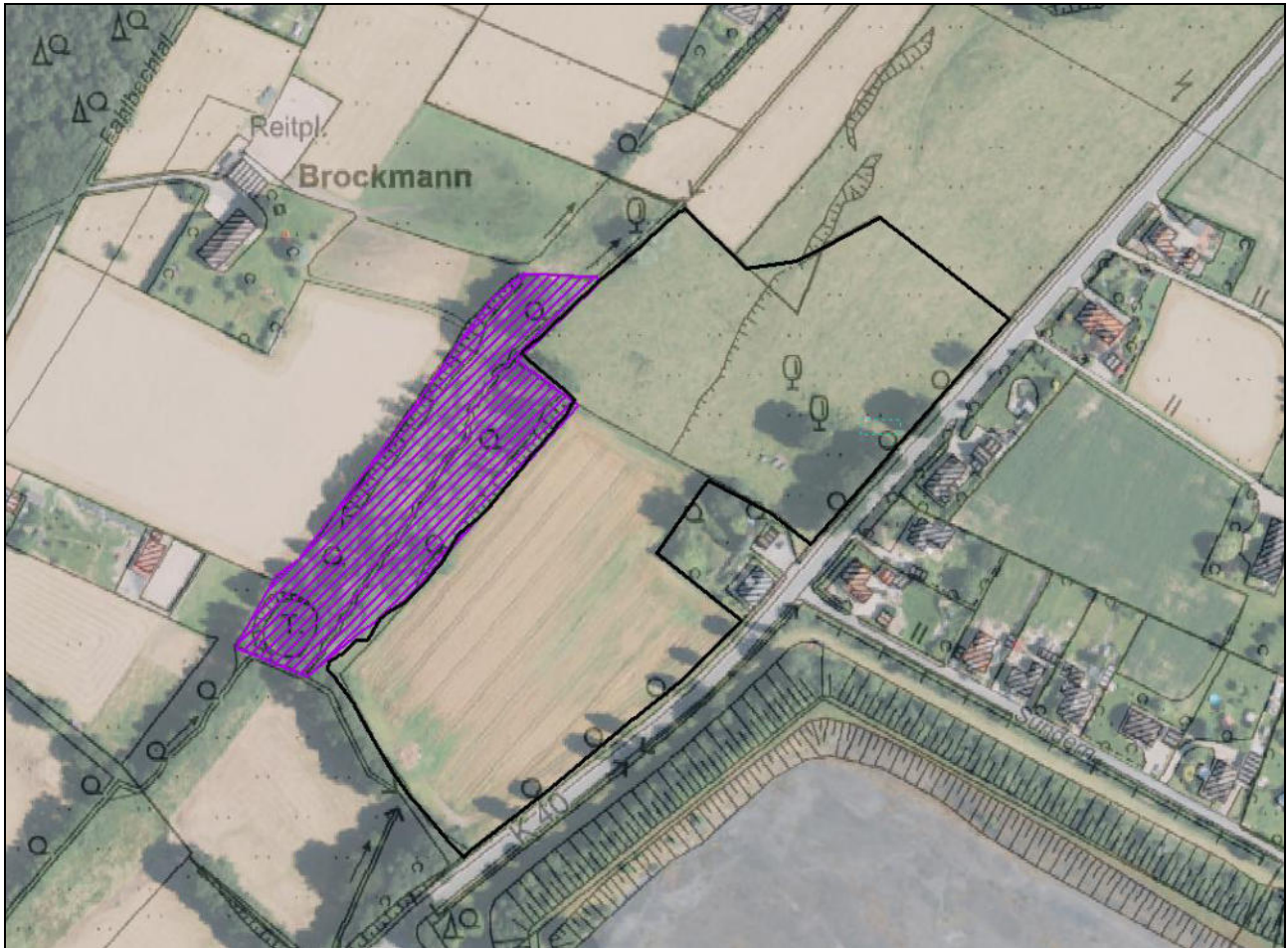


Abb. 7: Verortung des FFH-Lebensraumtyp 91E0 (lila Schraffur) angrenzend an das geplante RRB (schwarze Umrandung)

(© Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland – DTK & DOP – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), unmaßstäblich)

Im Verlauf des Projekts wurden die Planungen des RRB so angepasst und verändert (Lage und Tiefe des RRB), dass es zu **keinem direkten** Eingriff in den Erlen-Auenwald kommt.

3.5 Alleenkataster NRW

Im Alleenkataster NRW sind innerhalb des Eingriffsbereichs keine Alleen verzeichnet.

Unabhängig von der Erfassung der Alleen im Alleenkataster sind alle Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen nach § 41 LNATSchG gesetzlich geschützt.

Im Untersuchungsgebiet sind keine Alleegebäume vorhanden.

3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

Bei gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 39 LNATSchG NRW handelt es sich über die ggfs. im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen hinaus um folgende Elemente in der Landschaft:

1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts,
2. Hecken ab 100 m Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken sowie
3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind.

Im GEODATENATLAS KREIS STEINFURT ist innerhalb des Plangebiets kein geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt. Auch Kompensationsflächen sind nicht ausgewiesen.

3.7 Naturdenkmale

Im GEODATENATLAS KREIS STEINFURT ist unmittelbar an das Untersuchungsgebiet angrenzend ein Naturdenkmal ausgewiesen, hierbei handelt es sich um zwei Buchen und eine Eiche, die westlich der K 40 stocken (vgl. Foto 1 und Abb. 5 auf Seite 9). Als Schutzzweck wird die Erhaltung von besonders wertvollen Einzelbäumen und Baumgruppen, die aufgrund ihrer arttypischen Eigenart und Schönheit für das Landschaftsbild von hervorragender Bedeutung sind, im LP II Schafbergplatte angegeben (KREIS STEINFURT 1993). Die Bäume sind von dem geplanten Eingriff nicht betroffen.

3.8 Biotopkataster NRW

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine im Biotopkataster geführten Flächen.

3.9 Biotopverbundfläche

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung „Nebenbachtäler der Recker Aa“ (VB-MS-3612-002, s. Abb. 8). Als Schutzziel wird die Erhaltung der Bachtäler mit Quellen, naturnahen Abschnitten, z.T. alten Laubwaldflächen und Grünland als wichtige Biotopverbundachsen mit Kontakt zur Aa-Niederung im Norden angegeben. Das Entwicklungsziel ist die Entwicklung von grünlandgeprägten Bachauen mit naturnahen Bachläufen durch Renaturierung begradigter Bachabschnitte, Wiedervernässung und Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Errichtung eines naturnah gestalteten, mit extensivem Grünland und heimischen Gehölzen bewachsenen Regenrückhaltebeckens handelt, stehen die o.g. Schutz- und Entwicklungsziele dem Vorhaben nicht entgegen.

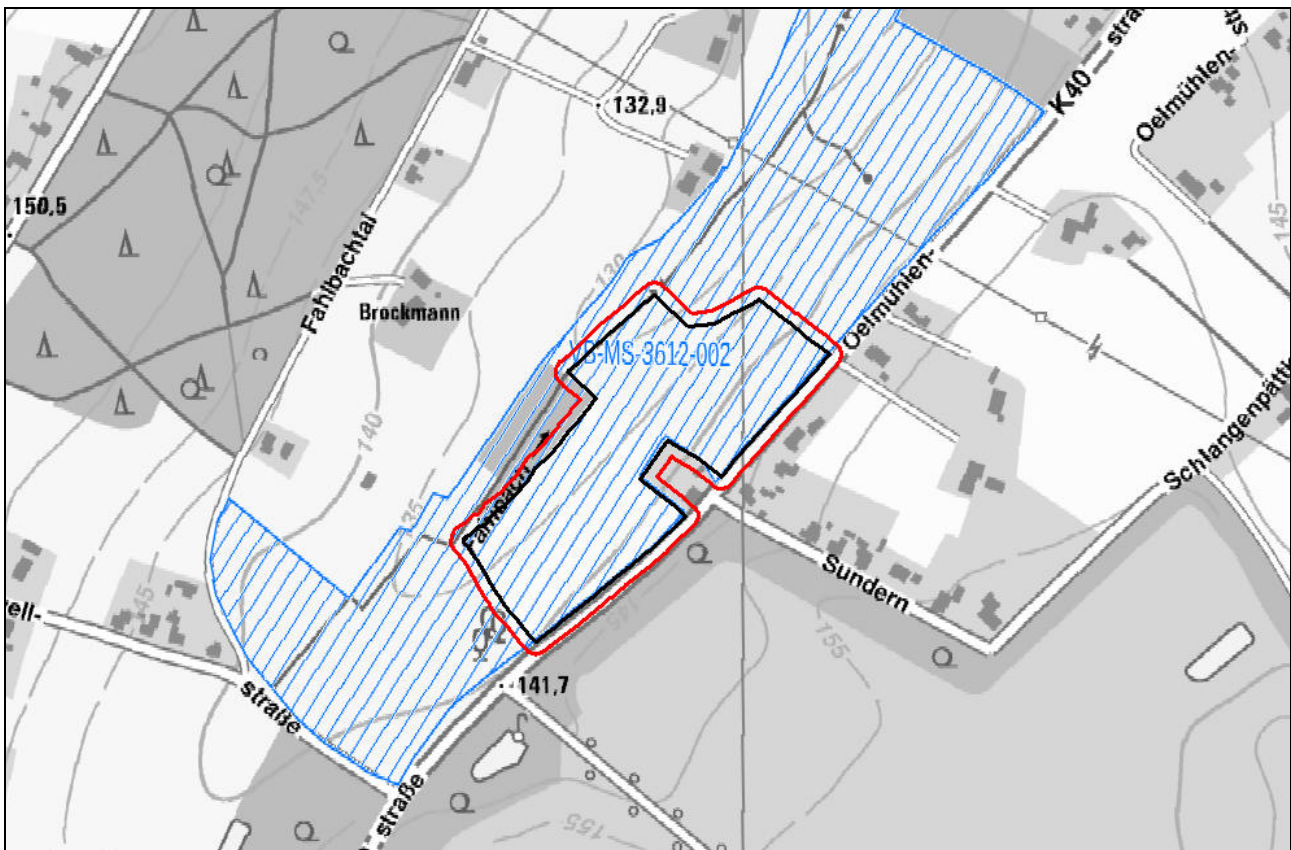


Abb. 8: Biotopverbundfläche im Untersuchungsgebiet

(© Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland – DTK & LINFOS – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

4 Ökologische Bestandsaufnahme und Bewertung des Ist-Zustands

4.1 Biotoptypen, Flächennutzung

Um die potenzielle Gefährdung vorhandener Biotopstrukturen durch das Vorhaben einschätzen zu können, ist zunächst der ökologische Ist-Zustand des Untersuchungsgebiets zu ermitteln. Die Bestandsaufnahmen erfolgten am 21.02.2025 und am 22.04.2025 (s. Karte 1).

Die Eingriffsflächen befinden sich hauptsächlich auf einer intensiv genutzten Ackerfläche geringer Biotopwertigkeit (Foto 2) sowie einer zeitweise beweideten Grünlandfläche, deren südöstlicher Hangbereich durch eine mäßig artenreiche Grünlandvegetation mit vereinzelten Magerkeitszeigern geprägt ist. An der Talsohle nahe des Fahlbachs kommen Feuchtezeiger und Flutrasenarten vor (Foto 3 und Foto 4).

„Auf der Grünlandfläche wurden insgesamt 23 Arten festgestellt. Vier dieser Arten sind diagnostisch relevante Pflanzenarten aus der Referenzliste für mesophile Wiesen, Mähweiden und Weiden (NE00) (LANUK NRW 2025). Die Arten *Bellis perennis*, *Ranunculus acris* und *Rumex acetosa* kommen jeweils in einer Deckung von mehr als 1 % vor. Damit wäre die Grünlandfläche nach dem Biotop- und Lebensraumtypenkatalog NRW (LANUK NRW 2025) als N-Lebensraumtyp NE00 (mesophiles Grünland) anzusprechen.

Die Magerkeitszeiger *Hypochaeris radicata* und *Luzula campestris* kommen jeweils mit weniger als 1 % Deckung vor, sodass eine Einordnung in den N-Lebensraumtyp NED0 (Magergrünland) nicht gerechtfertigt ist.“ (ÖKON 2025b, S. 7).

Der Biotopwert für die Grünlandfläche beträgt 4 Punkte. Auf der Grünlandfläche steht in prominenter Sicht eine alte Eiche mit starkem Baumholz (Foto 3), die durch das RRB überplant wird und somit gefällt werden muss.

Der Fahlbach, ein eingetragenes Fließgewässer mit der Gewässerkennzahl 344442, verläuft vom Südwesten entlang der Flurstücksgrenze nach Nordwesten, liegt jedoch knapp außerhalb der Eingriffsflächen, sodass kein direkter Eingriff stattfindet.

Im Südwesten des Untersuchungsgebiets stockt eine Hecke mit lebensraumtypischen Baumarten (hauptsächlich Eichen, Erlen, Buchen, Birken) hoher Biotopwertigkeit, auch im Nordwesten stocken mehrere lebensraumtypische Gehölze im Verlauf des Fahlbachs.

Südöstlich des Fahlbachs und unmittelbar an das geplante RRB angrenzend liegt ein dem FFH-Lebensraumtyp 91E0 bzw. dem Biotoptyp „Erlen-Eschen-Auenwald“ zugeordneter Bestand aus Schwarzerlen, Eschen und Traubenkirschen (Foto 5). Hier finden sich weiterhin, neben vielen anderen Pflanzenarten in der Krautschicht, die fünf diagnostisch relevanten Arten Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*), Kressen-Schaumkraut (*Cardamine amara*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*) und Ufer-Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*). Angrenzend stocken Eichen mit teilweise starkem und mächtigem Baumholz und im Norden unmittelbar neben dem Fahlbach eine alte Weide mit starkem Baumholz (Foto 6).

Entlang der asphaltierten Ölmühlenstraße, die im Südosten des Untersuchungsgebiets verläuft, stocken mehrere Einzelbäume (Linden, Birken und Eichen, Foto 7).



Foto 2: Blick nach Südwesten auf Ackerfläche und angrenzende Gehölze



Foto 3: Blick auf als Weide genutztes Grünland mit alter Eiche



Foto 4: Blick auf Sumpf-Dotterblumen im Erlen-Eschen-Auenwald



Foto 5: Blick auf Erlenbestand im Westen des Untersuchungsgebiets



Foto 6: Blick auf den Fahlbach mit angrenzender alter Weide



Foto 7: Bäume im Verlauf der Ölmühlenstraße

Die Bewertung der Biotope bzw. ihrer Funktion als Lebensraum im Eingriffsbereich erfolgt nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV NRW 2021).

Die numerische Bewertung der Biotoptypen erfolgt auf einer Skala von 0 bis 10 auf der Grundlage der naturschutzfachlich anerkannten Kriterien Natürlichkeit, Gefährdung / Seltenheit, Ersetzbarkeit / Wiederherstellbarkeit und Vollkommenheit. Die Einstufung der einzelnen Kriterien wurde mit Hilfe standardisierter Bewertungsmatrizes vorgenommen, der Gesamtwert des Biotoptyps wird unter Gleichgewichtung der vier Kriterien durch arithmetische Mittelwertbildung bestimmt.

Die im Untersuchungsgebiet vertretenen Biotope nach LANUV NRW (2021) sind in der folgenden Tabelle inklusive ihrer Wertigkeiten aufgelistet.

Tab. 2: Biotoptypen und Flächennutzung

Code*	Biotoptypen	Biotopwert
BA, lrt100, ta1-2, ...g ...m	Flächiges Kleingehölz, mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90-100%, geringes-mittleres Baumholz, ...gut ausgeprägt ...mittel ausgeprägt	8 7
BD0, lrg100, kb (tc)	Hecke, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >70%, einreihig, kein regelmäßiger Formschnitt, mit Überhältern	6
BF, lrt90, ta1-2	Baumreihe, mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen >70%, geringes-mittleres Baumholz	7
BF, lrt90, ...ta1-2 ...ta ...ta11a	Einzelbaum, lebensraumtypisch, ...geringes-mittleres Baumholz ...starkes Baumholz ...mächtiges Baumholz	7 8 9
EB, xd2	Fett(mäh)weide, artenarm	3
EB, xd5	Fett(mäh)weide, mäßig artenreich	4
FM, wf3	Bach, bedingt naturnah	8
HA, aci	Acker intensiv, Anzahl Wildkräuter gering	2
HB1, stb3	Ackerbrache auf nährstoffreichen Böden	4
HC0	Straßenrand	2
HJ0, ka4	Zier- und Nutzgarten ohne bzw. mit überwiegend nicht heimischen Baum- und Straucharten	2
KC, neo2	Saumstreifen, mit Anteil Neo-, Nitrophyten 25-50%	5
V, me2	Verkehrs- und Wirtschaftswege, Asphalt- und Betonflächen	0

* Biotoptypen-Bezeichnungen, Codes und Bewertung -nach LANUV NRW (2021)

Biotopwert - Wertklassen: 0-1 (sehr gering), 2-3 (gering), 4-5 (mittel), 6-7 (hoch), 8-10 (sehr hoch)

4.2 Planungsrelevante Arten

Grundsätzlich können bei Eingriffsplanungen geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, Anhang I, VS RL und Anhang IV, FFH RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz).

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Für das Vorhaben wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I, Potenzialabschätzung) mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt (s. ÖKON 2025), wesentliche Inhalte werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt:

Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (21.02.2025) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasst den gesamten Eingriffsbereich sowie angrenzende Bereiche. Bei der Zufallserfassung wurden 13 Vogelarten erfasst, wobei Feldsperlinge als planungsrelevante Art nach KIEL (2015) eingestuft sind.

Der Eingriffsbereich mit seinen Acker- und Grünlandflächen sowie Gehölzstrukturen und teilweise alten Bäumen bieten vor allem Offenlandvogelarten und Gehölz bewohnenden **Vogelarten** potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Rebhuhn, Wachtel, Feldsperling). Unter Berücksichtigung, dass im RRB ein artenreiches Grünland entstehen wird, ist davon auszugehen, dass die potenziell vorkommenden Offenlandarten auch nach Umsetzung der Planung geeignete Lebensraumstrukturen im Bereich des RRB finden werden. Da sich im Umfeld des geplanten RRB weitere große Offenlandbiotope befinden, können die potenziell vorkommenden Arten für die Zeit der Bauarbeiten auf diese Flächen ausweichen.

Für die Errichtung des RRB ist die Rodung einer Eiche erforderlich. Der überplante Baum weist potenziell für Höhlenbrüter geeigneten Strukturen auf. Es kann derzeit nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die überplante Eiche von planungsrelevanten Gehölzbrütern (z.B. den bei der Ortsbegehung festgestellten Feldsperlingen) als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt wird. Die Rodung kann somit den Verlust von Brutplätzen von planungsrelevanten Höhlenbrütern zur Folge haben.

Durch die Datenrecherche liegen Hinweise zu Vorkommen von sechs planungsrelevanten Säugetieren vor, wobei es sich hierbei ausnahmslos um **Fledermäuse** handelt. Die überplante Grünlandfläche wird vermutlich von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt. Unter Berücksichtigung, dass sich im RRB ein artenreiches Grünland entwickeln wird, ist davon auszugehen, dass das RRB die Funktion als Nahrungshabitat mindestens gleichwertig übernehmen wird. Durch die Rodung der Alteiche mit Höhlungen, Astabbrüchen und weiteren potenziell für Gehölz bewohnende Fledermäuse geeigneten Strukturen ist anzunehmen, dass es zu einem Verlust von Fledermausquartieren kommt.

Durch die Datenrecherche liegen Hinweise zu Vorkommen von Kammmolchen vor, wobei die Art innerhalb des Biotopverbundsystems gemeldet ist, in dem sich das geplante RRB befindet. Unmittelbar nordwestlich des geplanten RRB verläuft der Fahlbach, der potenziell von Kammmolchen als Laichgewässer genutzt werden könnte. Die Strukturen des Fahlbachs im Bereich des geplanten RRB eignen sich allerdings aufgrund der Beschattung nicht besonders als Laichgewässer, so dass Vorkommen von Kammmolchen in diesem Gewässerabschnitt unwahrscheinlich sind.

Westlich des geplanten RRB befindet sich ein von Gehölzen umstandenes Stillgewässer, welches ebenfalls potenziell von Kammmolchen und weiteren **Amphibien** als Laichgewässer genutzt werden kann.

Im vorliegenden Fall wird es zu keinen Eingriffen an den Oberflächengewässern kommen, so dass ein direktes Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Amphibien in der aquatischen Lebensphase sicher ausgeschlossen werden kann.

Ein von den Bauarbeiten ausgehendes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist für wandernde Amphibien vor dem Hintergrund, dass die Arbeiten ausschließlich tagsüber durchgeführt werden und Amphibien in aller Regel in regenreichen Nächten wandern, nicht anzunehmen. Eine baubedingte Tötung von überwinternden Amphibien ist ebenfalls nicht zu erwarten.

4.3 Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes

Das geplante Vorhaben befindet sich im Übergang vom Siedlungsbereich Ibbenbürens und dem land- und forstwirtschaftlich genutzten Außenbereich. Unmittelbar südöstlich des geplanten Standorts befindet sich die ehemalige Zeche Oeynhausen, die von Gehölzen sichtverschattet wird.

Die Landschaft im Untersuchungsgebiet wird hauptsächlich von der offenen Ackerfläche und der angrenzenden Grünlandfläche dominiert. Das Untersuchungsgebiet wird von Westen und Süden von den teilweise im, teilweise an das Gebiet angrenzend stockenden Gehölzen sichtverschattet. Nach Osten hin unterbrechen die Einzelbäume entlang der Ölmühlenstraße die Sichtbeziehungen, nur von Norden aus ist das Gebiet frei einsehbar. Durch die naturnahe Ausgestaltung des RRB sowie die anzupflanzenden Gehölze werden keine störenden Merkmale in der Landschaft sichtbar sein.

Generell wird das Landschaftsbild durch den kleinräumigen Wechsel von Acker-, Grünland- und Waldflächen gekennzeichnet. Die verschiedenen Parzellen werden durch Hecken, Baumreihen, gehölzbestandene Bäche und Wäldchen voneinander getrennt und gekammert.

4.4 Vorhandene Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft / Vorbelastungen

Bei der Bewertung der Auswirkungen eines Eingriffs auf die Schutzfunktionen und -potenziale des Untersuchungsgebietes muss die vorhandene Grundbelastung berücksichtigt werden. Diese spiegelt sich in der Beschreibung des ökologischen Ist-Zustands wider, da die bestehende Situation eines Raumes immer auch aus den Belastungen seiner Potenziale und Ressourcen resultiert. Folgende Beeinträchtigungen und Störungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild liegen im Gebiet vor:

- Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser durch (benachbarte) Intensivlandwirtschaft,
- Veränderung der natürlichen Bodenverhältnisse durch Bodenbearbeitung und Erosion,
- Biotopzerschneidung, Verinselung und Isolation von potenziell wertvollen Biotopstrukturen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und gebietsbegrenzende oder -durchquerende Verkehrswege,
- Flächenversiegelung / Verdichtung durch Wirtschaftswege, Straßen und Bebauung im weiteren Umfeld,
- Emissionsbelastungen (Lärm, Geruch) durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Produktionsflächen und
- Lärmimmissionsvorbelastung durch die südwestlich des Untersuchungsgebietes verlaufende Kreisstraße 40 (Ölmühlenstraße).

5 Bewertung des Eingriffs – Konfliktanalyse

Im Rahmen der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob ein Vorhaben mit erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen (der Leistungsfähigkeit) des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verbunden und somit ausgleichspflichtig ist. Einheitliche Wertmaßstäbe für die Feststellung der Erheblichkeit bzw. Nachhaltigkeit von Vorhaben im Sinne des Gesetzes existieren nicht. Als erheblich sind Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes anzusehen, die den zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege erforderlichen Zustand von Natur und Landschaft verschlechtern oder der ggf. notwendigen Entwicklung zuwiderlaufen. Beeinträchtigungen werden als nachhaltig eingestuft, wenn sie voraussichtlich länger als 5 Jahre anhalten werden, d.h. wenn sich nicht innerhalb von 5 Jahren ein Zustand bzw. Wert einstellt, der dem vor dem Eingriff entspricht. Während die Erheblichkeit insbesondere auf die Qualität bzw. Intensität der Beeinträchtigungen abhebt, steht bei der Nachhaltigkeit die zeitliche Komponente, also die Dauer der Beeinträchtigungen im Vordergrund. Sind Schutzgüter von allgemeiner Bedeutung betroffen, ist i.d.R. von nicht erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Es ist aber im Einzelfall zu prüfen, ob durch Beeinträchtigungen von Funktionen mit allgemeiner Bedeutung die Erfüllung

von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Dauer oder teilweise gefährdet wird. In diesem Fall wäre die Beeinträchtigung als erheblich anzusehen.

Beeinträchtigungen von Funktionen mit besonderer Bedeutung sind unabhängig von der Größe des Vorhabens prinzipiell als erheblich einzustufen und damit ausgleichspflichtig.

Vorhaben, die geschützte Gebiete bzw. schutzwürdige Biotop beeinträchtigen, sind von vornherein als Eingriffe einzuschätzen. Dies gilt insbesondere für die Beeinträchtigung von Biotopen, die grundsätzlich als „nicht ausgleichbar“ gelten (wie z.B. Moore).

Außerdem ist generell anzunehmen, dass erhebliche Beeinträchtigungen in solchen Bereichen eher eintreten, die bisher kaum vorbelastet sind oder aufgrund hoher Vorbelastungen kaum mehr Beeinträchtigungen verkraften können, ohne dass mit nicht reversiblen Beeinträchtigungen zu rechnen wäre („Umkippen von Ökosystemen“).

Auch Summeneffekte von unerheblichen Beeinträchtigungen können insgesamt zur Erheblichkeit führen. Daher ist das Zusammenwirken einzelner Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

5.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit und durch die Anlage sind im direkten Eingriffsbereich folgende Auswirkungen des Vorhabens zu bemerken:

- Beseitigung und Veränderung von Biotopen,
- Gehölzentfernung,
- Bodenverdichtung, Bodenaufschüttung, Teilversiegelung von Flächen,
- Zerstörung der gewachsenen Bodenhorizontierung sowie Veränderung der Bodenbiozönose durch Bodenbewegung oder -aushub und
- Geringfügige Herabsetzung der Grundwasserneubildung durch die Verdichtung des Bodens und die Ausbringung von Wasserbausteinen.

Daneben wirken die Emissionen durch die Baustelle (z.B. Lärm, Staub) auch über den direkten Eingriffsbereich hinaus, werden aber relativ geringfügig sein.

5.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen durch den Betrieb des Regenrückhaltebeckens zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich auf Wartungs- bzw. Pflegearbeiten am Becken und den Zu- und Abläufen. Hierzu zählt z.B. die regelmäßige Mahd des anzulegenden Extensivgrünlandes, die dazu dient, das Aufkommen von Gehölzen im Regenrückhaltebecken zu verhindern.

5.3 Bewertung bezüglich der abiotischen Faktoren

Während für die Bereiche Landschaftsökologie und Landschaftsästhetik verschiedene schematisierte Bewertungsverfahren zur Abschätzung der Kompensationsflächen und -maßnahmen vorliegen, können die Auswirkungen auf die abiotischen Faktoren nur funktional-beschreibend dargestellt werden.

5.3.1 Klima / Luft

Aufgrund des Baustellenverkehrs kann es im Eingriffsbereich während der Bauphase zu erhöhten Schadstoffimmissionen kommen. Nach der Fertigstellung ist nicht mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Kleinräumig können geringfügige Aufheizungseffekte durch die oberflächliche Teilversiegelung (des Wartungsweges) auftreten, die im Vergleich zum restlichen Bereich mesoklimatisch unbedeutsam sein werden. Durch die naturnahe Gestaltung des RRB mit extensiv gepflegtem Grünland und heimischen Gehölzen sind keine negativen Auswirkungen auf Klima bzw. Luft zu erwarten. Luftaustauschbahnen werden nicht beeinträchtigt.

5.3.2 Fläche / Boden

Die Beurteilung des Bodens erfolgt im Hinblick auf die im BBODSCHG definierten natürlichen Bodenfunktionen und Archivfunktionen sowie ihre Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen. Die Erfassung und Berücksichtigung des Bodens wird anhand der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW im Maßstab 1:50.000 (BK 50) durchgeführt, soweit keine anderen großmaßstäblichen Bodenkartierungen vorliegen. Böden mit hohen und sehr hohen Funktionsausprägungen sind schutzwürdig.

In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW (IS BK50) sind die vorliegenden Bodentypen nicht als schutzwürdig ausgewiesen.

Die Fläche des RRB mit Grünland bemisst sich auf rund 28.000 m², die Fläche mit eingetragenen Wegerecht ca. 500 m². Der Wartungsweg auf ca. 2.470 m² wird mit einer wassergebundenen Decke angelegt und ist somit teilversiegelt, ebenso die Rampe aus Schotterrassen auf einer Fläche von ca. 80 m² und der Notüberlauf aus Rasengittersteinen auf ca. 10 m². Auf einer Fläche von ca. 480 m² werden Wasserbau- und Störsteine ausgebracht. Im Bereich der entlang der Ölmühlenstraße stockenden Einzelbäume werden Gabionen auf einer Länge von insgesamt ca. 190 m und in einer Tiefe von bis zu 2,4 m als Hangsicherung eingebracht.

Einzig die Fläche für das Schmutzwasserpumpwerk (ca. 60 m²), die Treppenanlage in das RRB (ca. 10 m²) und das Drosselbauwerk (ca. 10 m²) werden vollversiegelt.

Bodenaushub

Für die Anlage des RRB wird der bestehende Boden auf rund 34.975 m² von der Böschungsoberkante ausgehoben. Eine Abdichtung des Beckens erfolgt nicht. Außerdem werden an drei Stellen für die Verlegung der Leitungen (zwei Zuflüsse und ein Ablauf in den Fahlbach) Baugruben ausgehoben, der Boden zwischengelagert und nach Leitungsverlegung wieder eingebracht.

Für die Anlage des RRB müssen aktuell ca. 84.840 m³ Boden abgetragen und ca. 10.530 m³ Boden aufgebracht werden.

„Der Humose Oberboden im Wiesenbereich und Feldebereich und der Geschiebelehm bis 7 m unter GOK im Feldebereich wurden über den Mineral Waste Manager als BM-F0-Material eingestuft.*

Der Geschiebelehm kann an anderer Stelle z. B. in Lärmschutzwällen oder zum Geländeausgleich/-modellierung im erdfeuchten Zustand (nicht nass aufgeweicht) am besten im Wechsel mit auch vorhandenen Sand/Kies-Einlagerungen (Sandwich-Verfahren) lagenweise eingebaut/verdichtet und verwertet werden. Als Wasserstauer kann der Geschiebelehm auch schichtig in Deponie-Abdichtungen verwertet werden.

Der Einsatz von BM-F0-Material in Trinkwasser-Schutzgebieten Zone I und II ist nicht zulässig, auch kein Einbau mit direktem Kontakt zum Grundwasser.*

Im tiefsten, nordwestlichen Bereich der Planfläche mit den Sondierstellen 8 und 9 [...] können die Wasserstauer Lösslehm + Geschiebelehm für erforderliche Damm-Aufstockungen/Gelände-Aufbauten verwertet werden.

Der anstehende Geschiebelehm des Wiesenbereichs wird über den MWM als BM-0 eingestuft [...]. Ausgekoftertes Bodenmaterial BM-0 ist ohne Einschränkung umweltchemisch wieder zu verwerten.

Ausgeschachtete Lehme sind vor erneutem Einbau unbedingt durch Plane- oder Folien-Abdeckung vor allem vor Starkregen zu schützen, keine Aufweichung oder Verschlammung, es muss die Erdfeuchtigkeit gewährleistet bleiben.

Teilweise muss auch fester Fels (Sandstein, Schluffstein, Tonstein) mit Spezialgerät (Meißel, Reißzahn-Schaufel) ausgeschachtet werden. Das ausgekofferte, schichtige Festgestein (unregelmäßig gebrochen) kann zu Tragschicht-Schotter 0/45 recycelt werden [...], bis zur Beckensohle ausgebrochener Sandstein wird über Brecheranlage auf Körnung 0/45 zu Sandstein-Hartschotter recycelt.“ (A + V GEOCONSULT GMBH 2025).

Um erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu vermeiden, werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zusammengefasst in Kapitel 6 beschrieben.

5.3.3 Wasser

Im Rahmen des Vorhabens wird nicht in Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete eingegriffen.

Gemäß der Planzeichnung wird die Sohle des RRB auf 131,84 m ü. NN liegen, es kann sich ein maximaler Wasserspiegel auf 133,84 m ü. NN einstellen, somit beträgt die Tiefe des Beckens 2 m. Das Becken kann ein Volumen von 28.630 m³ fassen.

Der Anschluss des Beckens ist an das unter der Ölmühlenstraße verlaufende örtliche Wassernetz geplant. Der Zulauf erfolgt an zwei Stellen, über eine DN 1200 B-Leitung im Südosten und über eine DN 300 B-Leitung im Osten. Der Ablauf erfolgt über ein Drosselbauwerk und eine DN 400 B-Leitung nach Nordwesten und anschließend als offene Einleitung über eine befestigte Böschungsschulter in den Fahlbach. Die Einleitung wird auf 150 l/s gedrosselt.

Die Sohle des Beckens wird nach umfangreichen Änderungen und Anpassungen der ursprünglichen Planung höher als der benachbart verlaufende Fahlbach liegen, sodass es voraussichtlich nicht zu einem signifikanten (Grund-) Wasserabfluss des Fahlbaches (und des angrenzenden Erlen-Eschen-Auenwaldes) in Richtung RRB kommen wird.

Eine Abdichtung des Beckens ist nicht vorgesehen. An drei Stellen sollen Blänken sowie zwei geschwungene Ablaufrinnen im Dauerstau errichtet werden. Die großflächig im Plangebiet vorliegende Braunerde weist die Grundwasserstufe 0 (ohne Grundwasser) auf, im Bereich des Gleys im Nordwesten des Plangebiets ist die Grundwasserstufe 2 mit Grundwasserständen von 0,4-0,8 m unter Flur angegeben.

Gemäß A + V GEOCONSULT GMBH (2025) ist nach derzeitigem Stand der Stau- / Grundwassersituation ein Austreten des Grundwassers an der Beckensohle nicht anzunehmen.

5.4 Bewertung des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild / Ermittlung des Kompensationsbedarfs / -überschusses

5.4.1 Auswirkungen der Flächenversiegelung / Eingriffs-Ausgleichsbilanz

Die numerische Bewertung des Eingriffs sowie die Prognose der Zielbiotoptypen für die Kompensation erfolgen anhand der zugehörigen Biotopwertliste nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV NRW 2021) sowie Hinweisen zur Auf- und Abwertung von speziellen Biotoptypen.

Bei der Bewertung des **Ausgangs- und des Planzustandes** ergeben sich aus der Multiplikation der Fläche jedes Biotoptyps mit dem jeweiligen Biotopwert Gesamtflächenwerte für den Ausgangs- und den Planzustand, durch die das Ausmaß der Kompensation verdeutlicht wird.

Für die Ermittlung des Eingriffs wurden die Biotoptypen im Planzustand (auf Grundlage des Lageplans von PHB – PLANUNGSBÜRO HAHM vom 17.06.2025) zu Grunde gelegt und mit den Biotoptypen des Istzustands verschnitten (s. Karten 1 und 2 als Anlage zu diesem Gutachten).

Der Eingriffsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 34.975 m². Im Rahmen der Errichtung des RRB werden großflächig eine geringwertige Ackerfläche und eine mittelwertige Grünlandfläche überplant.

Weiterhin wird eine Eiche mit starkem Baumholz, die auf der mäßig artenreichen Grünlandfläche stockt, überplant. Der Gehölzverlust wird durch die Anpflanzung von 10 Eichen im nördlichen Plangebiet funktional ausgeglichen (s.u.).

Die Einzelbäume entlang der Ölmühlenstraße und im Bereich zu dem angrenzenden Erlen-Eschen-Auenwalds bleiben erhalten und werden teilweise mittels Hangsicherung aus Gabionen angrenzend an den Wurzelschutzbereich (Kronentraufbereich + 1,5 m) gesichert. Für die Gabionen wird in der Eingriffsbilanzierung auf einer Länge von insgesamt 186 m eine Teilversiegelung von 1 m Breite angenommen, um den Bodeneingriff zu berücksichtigen.

In der unmittelbaren Umgebung verläuft entlang der nordwestlichen Grenze des Eingriffsbereichs der Fahlbach, der von der Planung nicht direkt betroffen ist. Gemäß Planungsbüro Hahm wurde der Verlauf des Fahlbaches professionell vermessen, auf dieser Grundlage wurden die zugrunde liegende Planung und die Bilanzierung vorgenommen. Zwischen Fahlbach und dem geplanten Wartungsweg ist im Norden (im Bereich der kürzesten Entfernung) ein Abstand von ca. 18 m vorgesehen. Unmittelbar an den Fahlbach angrenzend wird mit Bodenaushub im Verhältnis 1:3 um mehrere Meter angebösch. Durch die Bodenaufschüttung kann der mäandrierende Verlauf des Bachs unter Umständen eingeschränkt werden.

Der unmittelbar angrenzende und als geschütztes Biotop eingestufte Erlen-Eschen-Auenwald wird in dieser Planungsvariante (anders als in der ursprünglichen Planung) nicht direkt vom Eingriff betroffen sein. Durch die Anlage des RRB kann es jedoch trotz Anhebung der Sohle potenziell zu einem Wasserabfluss im Bereich des Erlen-Eschen-Auenwalds kommen. Etwaige Veränderungen der Artenzusammensetzung sind mittels eines Monitorings zu überprüfen (vgl. Kapitel 6.2).

Das RRB wird als Trockenbecken angelegt, eine Abdichtung wird nicht vorgenommen und eine Aussaat mit Regio-Saatgut ist durchzuführen, sodass im Planzustand eine mäßig artenreiche Fettwiese angenommen wird (**K1**, s.u.).

Weiterhin wird eine mit eingetragenen Wegerecht besetzte Fläche im Südosten des Plangebietes als Trittrasen angelegt. Der im südlichen und nördlichen Bereich des RRB verlaufende Wartungsweg wird mit einer wassergebundenen Decke ausgestaltet und ist somit teilversiegelt. Weiterhin wird eine Rampe aus Schotterrasen im nördlichen Bereich des RRB angelegt, hier findet kleinflächig eine weitere Teilversiegelung statt. Im südlichen Plangebiet wird ein Teil einer anzulegenden Blänke sowie der Zulauf mit Wasserbau- und Störsteinen ausgestaltet, auch im Bereich des Abflusses wird ein Raugerinne aus Kies mittlerer Körnung ausgebracht. Eine Vollversiegelung findet nur im Bereich des Schmutzwasserpumpwerks in der südlichsten Ecke des RRBs sowie in Form einer Treppe und eines Drosselbauwerks statt.

Entlang der nordöstlichen Grenze ist die Pflanzung von 10 Eichen vorgesehen (**K2**, s.u.). Außerdem ist am nordwestlichen Rand zum angrenzenden Bacherlenwald eine 7-reihige Hecke anzupflanzen (**K3**, s.u.) und im südlichen Bereich des RRB zwischen Ölmühlenstraße und Wartungsweg eine mind. 3-reihige Hecke, die sich nach Nordosten verstärkt und hier dementsprechend mehr Reihen aufweist (**K4**, s.u.).

Die in der Bilanz angenommenen Flächenwerte für Bäume orientieren sich an den Vorgaben des Kreises Steinfurt (50 m² für einen zu pflanzenden Baum 1. Ordnung), bei dem überplanten Einzelbaum (der alten Eiche auf der Grünlandfläche) wurden 210 m² (orientiert am Kronentraufbereich über die Vermessung im Luftbild) angesetzt.

Als Kompensationsmaßnahmen sind folgende Maßnahmen geplant:

- **K1: Naturnahe Gestaltung des RRB mittels Regio-Saatgut und extensiver Pflege,**
- **K2: Pflanzung von 10 Eichen entlang der nordöstlichen Grenze des RRB,**

- **K3: Anlage einer 7-reihigen Hecke im Nordwesten des RRB (angrenzend zum Erlenbestand),**
- **K4: Anlage einer mindestens 3-reihigen Hecke, die nach Nordosten hin zunehmend mehr Reihen aufweist.**

Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen erfolgt in Kapitel 8.

Aus der Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planzustand wird ersichtlich, dass durch den geplanten Eingriff hinsichtlich der landschaftsökologischen Belange ein Kompensationsüberschuss von 26.177 Biotopwertpunkten (133.990-107.813) besteht (Tab. 3).

Tab. 3: Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz

A: Ausgangszustand				
Biototyp Ausgangszustand	Code	Fläche (m²)	Biotopwert Grundwert A	Einzelflächenwert A
Eingriffsflächen				
Fett(mäh)w eide, mäßig artenreich	EB, xd5	16.653	4	66.612
Acker intensiv, Anzahl Wildkräuter gering	HA, aci	16.333	2	32.666
Ackerbrache auf nährstoffreichen Böden	HB1, stb3	1.518	4	6.072
Saumstreifen, mit Anteil Neo-, Nitrophyten 25-50%	KC, neo2	261	3	783
Einzelbaum 1. Ordnung, lebensraumtypisch, starkes Baumholz (1 alte Eiche á 210 m², Abmessung gemäß Luftbild)	BF, lrt90, ta	210	8	1.680
Gesamtsumme		34.975		107.813

P: Planzustand				
Biototyp Planzustand	Code	Fläche (m²)	Biotopwert Grundwert P	Einzelflächenwert P
Eingriffsflächen				
Fettwiese, mäßig artenreich (K1)	EA, xd5	28.030	4	112.120
Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70 %, mehrreihig, kein regelmäßiger Formschnitt (K3)	BD0, lrg100, kb1	1.647	6	9.882
Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70 %, mehrreihig, kein regelmäßiger Formschnitt (K4)	BD0, lrg100, kb1	412	6	2.472
Blänke im Dauerstau, bedingt naturfern	FD, w f4a	335	4	1.340
Ablaufrinne im Dauerstau, bedingt naturfern	FN, w f4a	233	4	932
Rasenfläche, intensiv genutzt (eingetragenes Wegerecht)	HM, mc1	511	2	1.022
Schmutzwasserpumpwerk, versiegelt	HN, me1	62	0	0
Drosselbauwerk, versiegelt	HN, me1	13	0	0
Treppenanlage	HV, me2	10	0	0
Notüberlauf aus Rasengittersteinen	HV, mf1	12	1	12
Wasserbau- und Störsteine	HV, ud4	476	1	476
Hangsicherung aus Gabionen	HV, ud4	186	1	186
Wartungsweg, wassergebundene Decke	V, me3	2.465	1	2.465
Rampe aus Schotterrasen	V, mf1	83	1	83
Einzelbaum 1. Ordnung, lebensraumtypisch, Jungwuchs-Stangenholz (Anpflanzung von 10 Bäumen á 50 m², K2)	BF, lrt90, ta3-5	500	6	3.000
Gesamtsumme		34.975		133.990

5.4.2 Auswirkungen auf planungsrelevante Arten

Die Auswirkungen der Planung auf planungsrelevante Arten werden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ÖKON 2025) beurteilt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass für die Errichtung eines RRB nordwestlich des Schafbergs in Ibbenbüren bei Beachtung von ausgewählten konfliktmindernden

Maßnahmen eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die erforderlichen Maßnahmen sind im Kapitel 6.6 aufgeführt.

5.4.3 Landschaftsästhetische Beurteilung

Das geplante RRB wird vor allem von der Ölmühlenstraße aus sichtbar sein, durch die südwestlich und westlich angrenzenden Gehölze werden die Sichtbeziehungen unterbrochen. Im Bereich der Ölmühlenstraße sorgen die vorhandenen und zu erhaltenen Einzelbäume für eine Sichtverschattung.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich großflächig um intensiv genutztes Acker- und Grünland mit geringer landschaftsästhetischer Bedeutung. Das Regenrückhaltebecken selbst stellt keinen höhenwirksamen Eingriff dar. An der Westseite erfolgt mit der Heckenpflanzung (K3) eine Einbindung an die angrenzenden Strukturen. Auch durch die Anlage der Hecke zwischen RRB und Ölmühlenstraße (K4) wird die Planung weiter sichtverschattet.

Durch die Pflanzung von 10 Eichen entlang der nordöstlichen Grenze des RRB (K2) erfolgt weiterhin eine lockere Unterbrechung der Sichtbeziehungen und Kammerung der Landschaft.

Insgesamt sind keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

6 Konfliktminderung

Die wesentliche Maßnahme zur Konfliktminderung besteht in der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und -versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß.

6.1 Anpassung der Planung

Die ursprüngliche Planung wurde deutlich verändert und den ökologischen Gegebenheiten angepasst, sodass z.B. der Erlen-Eschen-Auenwald nun nicht mehr von einem direkten Eingriff betroffen ist. Auch die Anhebung der Sohle des RRB um ca. 2 m stellt eine Minderung der Auswirkungen auf den gesetzlich geschützten FFH-Lebensraumtyp und den Fahlbach dar.

6.2 Biotopschutz

Trotz der Anpassung der Planung zugunsten des gemäß § 30 BNATSCHG und § 42 LNATSCHG NRW gesetzlich geschützten und als FFH-LRT 91E0 eingestuften Erlenbestands können negative Auswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Somit ist ein regelmäßiges (jährliches) Monitoring vorzusehen, bei dem die gesamte Fläche (vgl. hierzu Karte 2 oder Abb. 7) des Erlen-Auenwaldes von einem qualifizierten Fachgutachter hinsichtlich der vorkommenden Arten kartiert wird, um eine Veränderung der Artzusammensetzung, die auf eine Zerstörung des Biotops hindeutet, zu erfassen (vgl. Biotop- und Lebensraumtypenkatalog des LANUK NRW (2025)).

Im Falle der Veränderung der typischen Vegetation, erkennbarer Entwässerung oder Eutrophierung des Bereichs muss das Biotop an anderer Stelle **gleichartig** ersetzt werden.

6.3 Boden

Im Rahmen von Baumaßnahmen können unterschiedliche Bodenbeeinträchtigungen auftreten, die zu Veränderung der physikalischen Bodeneigenschaften und somit zur Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen sowie nachhaltiger Einschränkung der Folgenutzung des Bodens führen können. Zu vermeiden sind insbesondere die Beeinträchtigungen durch:

- Verdichtungen (Beeinträchtigung des Bodengefüges),
- Erosion und Stoffaustragen,
- Vermischung unterschiedlicher Bodensubstrate,
- Beimengungen technogener Substrate sowie
- Kontamination mit Schadstoffen.

Zur Vermeidung und Minderung der negativen Auswirkungen während der Bauausführung, inkl. der Erschließungsmaßnahmen, sind folgende Maßnahmen zu beachten (vgl. BUNDESVERBAND BODEN 2013 und LANUV NRW 2009):

- Ausführung der Baumaßnahme soweit möglich bei trockener Witterung, Beachtung der Umlagerungseignung und Bearbeitbarkeit / Befahrbarkeit gemäß DIN 19731 und DIN 18915,
- Befahrung ungeschützter Böden mit bodenschonenden Laufwerken (z.B. Raupenfahrzeuge statt Radfahrzeuge) bzw. nach vorherigem Auslegen von Fahrplatten,
- Ausweisen von Tabuflächen (Baustelleneinrichtungsplan mit Baubedarfs- und Tabuflächen),
- getrennter Ausbau und Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden unter Beachtung der DIN 19731 und DIN 18915 (Oberbodenmieten mit max. 2 m Mietenhöhe, Unterbodenmieten mit i.d.R. max. 4 m Mietenhöhe, Ansaat der Mieten bei längerer Standzeit),
- Der Oberboden ist nach Möglichkeit in der näheren Umgebung der Planung unter Beachtung des § 12 BBodSchV wieder einzubauen. Die Möglichkeiten der Aufbringung sowie die Art und Weise sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung baulich temporär genutzter Böden (z.B. Lager-, Arbeits- und Bewegungsflächen).

Ausgehobener Mutterboden ist im Sinne der DIN 18300 in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Eine Bodenverdichtung ist zugunsten der Vegetationsentwicklung und (außerhalb des Regenrückhaltebeckens) Flächenversickerung zu vermeiden.

Gemäß A + V GEOCONSULT GMBH (2025) sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Der Einsatz von BM-F0*-Material in Trinkwasser-Schutzgebieten Zone I und II ist nicht zulässig, auch kein Einbau mit direktem Kontakt zum Grundwasser.
- Ausgekoffertes Bodenmaterial BM-0 ist ohne Einschränkung umweltchemisch wieder zu verwerten.
- Ausgeschachtete Lehme sind vor erneutem Einbau unbedingt durch Plane- oder Folien-Abdeckung vor allem vor Starkregen zu schützen, keine Aufweichung oder Verschlammung, es muss die Erdfeuchtigkeit gewährleistet bleiben.
- Ausgekoffertes, schichtiges Festgestein (unregelmäßig gebrochen) kann zu Tragschicht-Schotter 0/45 recycelt werden, bis zur Beckensohle ausgebrochener Sandstein wird über eine Brecheranlage auf Körnung 0/45 zu Sandstein-Hartschotter recycelt.

6.4 Wasser

Beeinträchtigungen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die Vorgaben zum fachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV) sind einzuhalten.

6.5 Gehölzschutz

Das Vorhaben ist im Nahbereich von weiteren bestehenden Gehölzen geplant. Der Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen hat nach DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu erfolgen:

- Der Schutz der Bäume muss sowohl die oberirdische als auch die unterirdische Baumsubstanz mit dem sie umgebenden Substrat Luft, Wasser, Boden umfassen.
- Gefahren durch Baustellen sind z.B. oberirdische Verletzungen der Bäume, Bodenverdichtung, Zerstörung des vorhandenen Oberbodens, Veränderungen des Wasserhaushalts sowie Überdeckung und Befestigung der Wurzelflächen.
- Im Wurzelbereich soll kein Boden auf- oder abgetragen werden. Ist ein Auftrag im Einzelfall nicht zu vermeiden, müssen bei der Auftragsdicke und dem Einbauverfahren die artspezifische Verträglichkeit, das Alter, die Vitalität und die Ausbildung des Wurzelsystems der Pflanzen, die Bodenverhältnisse sowie die Art des Materials berücksichtigt werden. Beim Auftrag ist entsprechend DIN 18920 zu verfahren.
- Der Wurzelbereich sollte auch bei befristeten Baustellen möglichst nicht durch Begehen, Befahren sowie Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen belastet werden. Falls befristete Belastungen nicht zu vermeiden sind, ist der Wurzelbereich durch geeignete Abdeckungen zu schützen.

6.6 Artenschutz

Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich für potenziell eintretende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden in dem faunistischen Fachbeitrag (ÖKON 2025) aufgeführt und hier dargestellt:

6.6.1 Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigung“ (zulässig 01.10./1.12. bis 28./29.02.)

Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln und Fledermäusen im Sommer- und Übergangsquartier sind Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Beseitigung) > 25 cm Brusthöhendurchmesser (BHD) nur in der Zeit vom 01.12. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Winterquartier ist bei Bäumen >25 cm BHD die Kombination mit der ökologischen Baubegleitung erforderlich.

Gehölze < 25 cm BHD, Brombeerranken, Staudenflächen und sonstige dichte Vegetation sind zum Schutz von übertagenden Fledermäusen und besonders von Brutvögeln frühestens ab dem 01.10. (bis zum 28. / 29.02.) zu entfernen.

6.6.2 Ökologische Baubegleitung (Baumfällung)

Die überplante Eiche weist Spechthöhlen und weitere höhlenartige Strukturen auf, die von Fledermäusen als Winterquartier genutzt werden können. Bei diesen ausgewählten, durch einen Fachgutachter vor Beginn von Fällungen zu kennzeichnenden Bäumen, ist die Fällung unter fachkundiger Begleitung eines Fledermausexperten durchzuführen.

Detailbeschreibung:

Vor Beginn von Baumfällarbeiten ist eine Kontrolle der überplanten Eiche auf Baumhöhlen oder mittlerweile entstandene Astbrüche und ähnliche Strukturen, die Fledermäusen als Quartier dienen können, durchzuführen. Die Kontrolle muss im weitgehend unbelaubten Zustand im Winter erfolgen (ab Anfang November). Zu diesem Termin oder einem Folgetermin kann der Einsatz eines Hubfixes notwendig werden.

Bäume, bei denen ein Fledermausbesatz bzw. eine Funktion als Fledermauswinterquartier (Prüfung auf Urin-/Kotspuren etc.) sicher ausgeschlossen werden kann, sind dann unmittelbar (am selben Tag oder nach Abwägung des Fachgutachters innerhalb eines kurzen Zeitraums danach) zu fällen. Alternativ können auffällige Baumhöhlen in geeigneter Weise versiegelt werden und müssen dann im selben Winter gefällt werden.

Bäume, bei denen ein Fledermausbesatz bzw. eine Funktion als Fledermauswinterquartier (Prüfung auf Urin-/Kotspuren etc.) nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind nach Ermessen des Fachgutachters und Absprache mit der zuständigen Behörde entweder abschnittsweise

abzurüsten oder weiteren Untersuchungen zu unterziehen. Eine fachgerechte Abrüstung umfasst neben dem Einsatz eines Hubfixes den Einsatz eines Krans zum sicheren Herablassen von Ästen und Stammabschnitten. Sämtliche Arbeiten sind von einem Fachgutachter / Fledermausexperten im Rahmen einer Bauaufsicht zu begleiten. Bei Bedarf können so Sicherungsmaßnahmen für die Tiere eingeleitet werden. Bei einem hohen Besatz, wie z.B. eines kopfstarken Abendsegler-Winterquartiers, müssen die Fällarbeiten so lange ausgesetzt werden, bis eine Tötung oder erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann.

Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

6.6.3 Baufeldfreimachung in der Zeit vom 01.08. bis 31.03.

Bei einer Baufeldfreimachung zur Brutzeit (01.04. bis 31.07.) besteht die Gefahr der Tötung von nicht flüggen Jungvögeln und der Zerstörung von Gelegen (Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 BNATSchG). Um ein Auslösen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Tötung zu vermeiden, sind die Bauarbeiten zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum vom 01.08. bis 31.03. durchzuführen.

Sollte es nicht möglich sein, das Baufeld in diesem Zeitraum freizumachen, sind die Flächen im Vorfeld der Bauarbeiten im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung auf brütende Vögel zu überprüfen. Werden hierbei brütende Vögel im Eingriffsbereich festgestellt, sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Gelegeschutz umzusetzen.

6.6.4 Hängung von 6 Nisthilfen für Höhlenbrüter (CEF)

In Anlehnung an den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MULNV NRW 2021) ist der Verlust der Bruthöhlen im Verhältnis von 1:3 auszugleichen. Ausgehend davon, dass die überplante Eiche zwei von planungsrelevanten Höhlenbrütern genutzte Strukturen aufweist, sind insgesamt 6 Nisthilfen für Höhlenbrüter (Gartenrotschwanz, Feldsperling und Star) vorgezogen, (also vor Rodung der potenziellen Höhlenbäume) zu schaffen. Aufgrund der geplanten Ausgestaltung des RRB würde es sich anbieten, die Nisthilfen im Umfeld des RRB zu hängen.

6.6.5 Hängung von 10 Ersatzquartieren für Fledermäuse (CEF)

Als Ausgleich für den Verlust von potenziell von Fledermäusen genutzten Strukturen sind mindestens 10 für Fledermäuse geeignete Kästen (8 Sommerquartiere, 2 Winterquartier) an geeigneter Stelle aufzuhängen. Aufgrund der geplanten Ausgestaltung des RRB würde es sich im vorliegenden Fall anbieten, die Ersatzquartiere im Umfeld des RRB zu hängen.

Die Fledermauskästen sollen den unterschiedlichen Ansprüchen der betroffenen Arten genügen (Flachkästen; Rundkästen; Überwinterungskästen: mindestens 2 Stk.). Unterschiedliche Kastentypen sind jeweils in Gruppen zwischen 3 und 5 Stück zu hängen. Die Vorgaben des Leitfadens zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen NRW sind zu beachten (MULNV NRW 2021).

6.6.6 Leitsystem zum Schutz von Amphibien

Es ist davon auszugehen, dass das RRB nach Fertigstellung ein attraktives Habitat für verschiedene Amphibien darstellen wird. In diesem Zusammenhang wird es zu Wanderbewegungen von Amphibien kommen, die aus umliegenden Strukturen zum RRB wandern bzw. vom RRB in die Landhabitate/Winterquartiere abwandern, wodurch es zu einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko für Amphibien im Bereich der östlich gelegenen Straße kommen kann (Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 BNATSchG).

Um ein Auslösen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Tötung zu vermeiden, ist ein Leitsystem für Amphibien anzulegen. Unter Berücksichtigung des östlich des geplanten RRB befindlichen Bebauungsplan Nr. 55 „I-NOVA“ wird empfohlen, ein Gesamtkonzept zum Schutz von wandernden Amphibien zu erstellen, in dem die räumlichen Gegebenheiten und die Planungen auf beiden Seiten der Straße berücksichtigt werden.

7 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Durch die Anlage des Regenrückhaltebeckens einschließlich der baulichen Zuwegungen entstehen trotz konfliktmindernder Maßnahmen folgende unvermeidbare bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen:

- Veränderung von Biotopen,
- Geringfügige Herabsetzung der Grundwasserneubildung durch Neu(teil)versiegelung,
- Veränderungen der Bodenstruktur durch Verdichtung, Umlagerung bzw. Zerstörung der gewachsenen Bodenschichten sowie Bodenverlust durch Abtransport aufgrund der Erdarbeiten. Diese Auswirkungen sind nur begrenzt zu reduzieren, z.B. durch möglichst schmale Baugruben während der Bauzeit.
- Neue (Teil)versiegelung im Bereich des Schmutzwasserpumpwerks, der Treppe, des Drosselbauwerks, der Wartungswege, Wasserbausteine und Schotterrampe.
- Lärm-, Licht-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bauzeit.

8 Kompensationsmaßnahmen

Rechtlich liegt nach dem BNatSchG ein Eingriff vor, wenn Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, vorgenommen werden.

Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Im ökologischen Sinn ist ein Ausgleich praktisch nicht zu erzielen, denn der größte Teil der Eingriffsfolgen ist irreversibel. Realisierbar ist immer nur eine annähernde Kompensation der Eingriffsfolgen, wobei der Ausgleich nur bezüglich ausgewählter Funktionen oder Werte erfolgt und in der Konsequenz andere Funktionen oder Werte ohne Kompensation bleiben.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Zur Kompensation des Eingriffs und zur naturnahen Gestaltung des RRB sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- **K1: Naturnahe Gestaltung des RRB mittels Regio-Saatgut und extensiver Pflege,**
- **K2: Pflanzung von 10 Eichen entlang der nordöstlichen Grenze des RRB,**
- **K3: Anlage einer 7-reihigen Hecke im Nordwesten des RRB (angrenzend zum Erlenbestand),**
- **K4: Anlage einer mindestens 3-reihigen Hecke, die nach Nordosten hin zunehmend mehr Reihen aufweist.**

Die Lage der Maßnahmen ist Karte 2 zu entnehmen.

8.1 K1: Naturnahe Gestaltung des RRB mittels Regio-Saatgut und extensiver Pflege

8.1.1 Zielsetzung

Durch die Aussaat mit Regio-Saatgut im Bereich des geplanten RRB (Gemarkung Ibbenbüren, Flur 28, Flurstück 25 und Flur 29, Flurstück 154) soll die naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens erfolgen und eine extensive Bewirtschaftung ermöglicht werden.

Extensivgrünland unterscheidet sich von Acker im Wesentlichen durch eine ganzjährig vorhandene und meist relativ geschlossene Pflanzendecke. Diese wird von Gräsern gemeinsam mit einem hohen Anteil von krautigen Pflanzen gebildet. Durch den deutlich höheren Anteil an Farn- und Blütenpflanzen innerhalb von extensivem Grünland im Vergleich zu Intensivgrünland oder Acker entsteht eine ökologisch höhere Wertigkeit dieser Flächen, die wiederum Lebensgrundlage für viele Insekten darstellen. Entscheidend für faunistische Vorkommen sind: Vielfältigkeit der Biotopelemente, artenreiche Krautschicht, kleinräumige Differenzen in der Vegetationshöhe, alte Pflanzenteile, hohe Stängel, Blüten und Fruchtstände.

8.1.2 Beschreibung der Maßnahme

Auf der bisherigen Acker- und Grünlandfläche wird auf einer Fläche von ca. 28.000 m² eine extensiv zu pflegende Grünlandfläche angelegt (s. Karte 2). Hierfür ist eine geeignete Saatgutmischung auszusähen. Auch wenn eine entsprechende Bodenbearbeitung im Bereich des Schotterrasens der Rampe nicht möglich ist, sollte dort ebenfalls locker Saatgut ausgebracht werden, sodass ein Bewuchs initiiert wird.

Bei der Einsaat ist gemäß § 40 BNATSCHG gebietseigenes Saatgut (Regio-Saatgut)¹ zu verwenden. Es ist der Produktionsraum 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ bzw. das Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland“ zu wählen.

Es wird z.B. die Saatmischung „Feuchtwiese“ der Firma Saaten Zeller GmbH & Co. KG (Ortsstr. 25, 63928 Eichenbühl-Guggenberg) in der Saatstärke: 3 - 5 g/m²; in den Böschungslagen bis 7 g/m² empfohlen. Die Mischung besteht aus 70% Gräsern und 30% Kräutern und Leguminosen und eignet sich für feuchte bis nasse Standorte sowie zur Entwicklung einer hochstaudenreichen Feuchtwiese im Uferbereich (s. Kapitel 11 im Anhang).

Die Bodenvorbereitung ist gemäß den Angaben des Saatgutherstellers vorzunehmen.

Wenn Saatgutmischungen anderer Hersteller verwendet werden, ist auf gebietseigenes Regio-Saatgut mit einer vergleichbaren Artenzusammensetzung zurück zu greifen. Im Anhang ist die Zusammensetzung der Samenmischung aufgeführt.

8.1.3 Pflegekonzept

Die Fläche ist 1- bis 2-mal pro Jahr zu mähen. Um die Pflanzenartenvielfalt und den Insektenreichtum zu fördern, sind eine sehr frühe Mahd Ende Mai / (Anfang Juni) und eine späte Mahd im September / (Oktober) durchzuführen. Bei Auftreten von problematischen Dominanzbestandbildnern (z.B. Jakobsgreiskraut) kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nach Bedarf die Pflege zur Bekämpfung solcher Dominanzbestände angepasst werden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Die Fläche ist nur zu extensiven Bewirtschaftungs- und Wartungszwecken zu betreten oder zu befahren.

¹ Als Regio-Saatgut bezeichnet man das Saatgut von Wildpflanzen, das in definierten Herkunftsräumen gewonnen und in bestimmten Produktionsräumen ohne züchterische Veränderungen für räumlich festgelegte Einsatzgebiete vermehrt wird. Es garantiert eine regionale Herkunft.

Düngung und Kalkung einschließlich organischer Düngung sind nicht zulässig.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wachstumsstoffe), gleich in welcher Form, ist nicht erlaubt.

8.2 K2: Pflanzung von 10 Eichen entlang der nordöstlichen Grenze des RRB

8.2.1 Zielsetzung

Die Anpflanzung von 10 Eichen dient als funktionaler Gehölzausgleich für den Verlust einer alten Eiche. Außerdem bindet sie das Vorhaben optisch in die Landschaft ein.

Bäume bieten in Abhängigkeit von der Baumart und dem -alter verschiedenen Vogel- und Insektenarten Nahrung und Lebensraum. Neben ihrem ökologischen Wert sind Baumreihen ästhetisch als gliedernde Elemente oder wegen der Verbesserung des Lokalklimas im Baumschatten von Bedeutung.

8.2.2 Beschreibung der Maßnahme

Im nordöstlichen Plangebiet werden insgesamt 10 Eichen (*Quercus robur*) in der Gemarkung Ibbenbüren, Flur 28, Flurstück 25 und Flur 29, Flurstück 154 gepflanzt (s. Karte 2).

Pflanzgröße: Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang in 1 m Höhe: 10-12 cm

Die anrechenbare Fläche für die Bäume beträgt je 50 m², also insgesamt 500 m².

8.2.3 Pflegekonzept

Baumpflanzungen erfordern keine generellen Pflegearbeiten. Sie müssen lediglich bei starkem Krautwuchs im Umfeld freigeschnitten werden. Ansonsten sind die üblichen Pflegemaßnahmen erforderlich:

- ggf. Nachschneiden der Krone nach Pflanzung (Erziehungsschnitt),
- Verankern mit 3 Pfählen,
- Kontrolle der Baumverankerung um ein Einschneiden der Rinde zu vermeiden,
- ggf. Richten des Stammes,
- Anwässern nach dem Füllen der Pflanzlöcher und regelmäßiges Wässern in den ersten fünf Standjahren,
- Vermeidung des Befahrens im Bereich des Wurzeltellers und
- Vermeidung der Lagerung von Materialien am Stamm oder im Wurzelbereich.

Die Einzelbäume sind für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren mit einem Verbißschutz um den Stamm oder mit Fegeschutzspiralen zu versehen.

8.3 K3: Anlage einer 7-reihigen Hecke im Nordwesten des RRB (angrenzend zum Erlenbestand) und K4: Anlage einer mindestens 3-reihigen Hecke, die nach Nordosten hin zunehmend mehr Reihen aufweist

8.3.1 Zielsetzung

Die Heckenpflanzungen dienen zum einen der Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Zum anderen wird das Vorhaben durch die Hecken optisch sichtverschattet und in die Landschaft eingebunden.

Hecken zeichnen sich durch vielfältige ökologische Funktionen aus. Sie dienen als Ansitz- und Singwarte, bieten Tieren Deckung und Schutz vor Witterung und Fressfeinden, dienen verschiedenen Tieren als Ganz- oder Teillebensraum oder auch als Nahrungsbiotop und erhöhen insgesamt die Vernetzungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten sowohl von Tieren als auch von Pflanzen. Sie schützen vor Wind und tragen zur Verbesserung des Klimas bei, indem sie Luftschadstoffe filtern, die Luftfeuchtigkeit erhöhen und sommerliche Temperaturen durch Beschattung und Transpirationskühlung herabsetzen.

8.3.2 Maßnahmenbeschreibung

K3: Die geplante 7-reihige Hecke aus Gewöhnlicher Traubenkirsche (*Prunus padus*) wird entlang des gesetzlich geschützten Erlenbestands in der Gemarkung Ibbenbüren, Flur 28, Flurstück 25 auf einer Fläche von ca. 1.630 m² gepflanzt.

K4: Die mindestens 3-reihige Hecke aus lebensraumtypischen Gehölzen wird im Bereich der südöstlichen Grenze des Plangebiets in der Gemarkung Ibbenbüren, Flur 28, Flurstück 25 auf einer Fläche von ca. 400 m² gepflanzt (s. Karte 2).

Für die Anpflanzungen sind heimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden (s. Tab. 4). Gemäß § 40 BNATSCHG dürfen in der freien Natur nur gebietseigene Gehölze ausgebracht werden, im vorliegenden Fall müssen Pflanzen aus dem Vorkommensgebiet 1 (Norddeutsches Tiefland) verwendet werden.

Die Hecken sind als Mischpflanzungen anzulegen, bei der die einzelnen Gehölzarten in Gruppen von jeweils 3-5 Stück je Art zu pflanzen sind.

Tab. 4: Pflanzliste für 7-reihige Hecke (K3) bzw. 3-reihige Hecke (K4)

Pflanzenart deutscher Name	Pflanzenart lateinischer Name	Stückzahl für 1.630 m ² (K3)	Stückzahl für 400 m ² (K4)
Echte Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	11.410	240
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>		240
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>		240
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>		240
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>		240
	Summe	11.410	1.200

Pflanzgrößen: verpflanzte Sträucher
ohne Ballen, 60/100 cm, mindestens 3-5 TR
BdB-Qualität (FLL 2020)

Pflanzabstand: 1 m x 1 m

Beidseitig der Hecke der K4 und südwestlich der Hecke der K3 ist ein 1 m breiter Saum vorgesehen, der als Wuchsraum dient und nicht zu bewirtschaften ist.

8.3.3 Pflegekonzept

Die Fertigstellungspflege ist gemäß DIN 18916 durchzuführen.

Die Gehölze sind in den ersten zwei Jahren frei zu schneiden. Unerwünschter Aufwuchs ist durch mechanische Maßnahmen zu beseitigen. Auf chemische Mittel ist zu verzichten (DIN 18919).

Die Hecken bedürfen ansonsten jahrelang kaum einer Pflege. Sie sind allerdings etwa alle 10-15 Jahre auf den Stock zu setzen, um eine Überalterung und einen Rückgang der Strauchschicht zu vermeiden. Der erste Rückschnitt darf frühestens nach 10 Jahren erfolgen. Dabei ist der Bestand

ca. 20 cm über dem Boden abzusägen. Diese Maßnahme muss abschnittsweise erfolgen, da sie einen erheblichen Eingriff in die Lebensgemeinschaft darstellt. Die Bäume 1. Ordnung bleiben als Überhälter stehen. Derartige Maßnahmen sind nach § 39 BNATSCHG nur im Winter vorzunehmen. Das Schnittgut ist mit Ausnahme einzelner kleiner Totholzhaufen vollständig aus dem Bestand zu entfernen.

Zum Schutz gegen Verbiss und Fegen sind die Anpflanzungen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren mit einem Wildschutzzaun einzuzäunen oder mit einem chemischen, mehrfach zu erneuernden Verbissschutz zu versehen. Falls nach drei Jahren ein 15 %-iger Ausfall der Gehölze zu verzeichnen ist, ist durch eine Nachpflanzung die Bestandssicherung zu gewährleisten.

8.4 Zeitlicher Ablauf der Maßnahmen

Die Aussaat des Grünlandes ist erst nach Abschluss der Bauarbeiten am Regenrückhaltebecken möglich und sollte danach zum frühestmöglichen Zeitpunkt gemäß Herstellerangaben der Saatgutmischung erfolgen.

Die Pflanzung Gehölze sollte ebenfalls nach Abschluss der Bauarbeiten am Regenrückhaltebecken in der nächsten Pflanzperiode (November bis März) erfolgen.

9 Zusammenfassung

Die Stadt Ibbenbüren plant nordwestlich des Stadtteils Alstedde/Schafberg im Bereich Ölmühlenstraße (K 40) die Anlage eines naturnahen Regenrückhaltebeckens (RRB) im Außenbereich. Es wird auf dem Flurstück 25 (tlw.), Flur 28, und Flurstück 154, Flur 29, Gemarkung Ibbenbüren, auf einer teilweise als Acker, teilweise als Weide genutzten Fläche angelegt.

Das Becken ist als Trockenbecken mit zwei stark mäandrierenden Ablaufrinnen im Dauerstau sowie drei Blänken im Dauerstau für kleinere Regenereignisse geplant mit dem Ziel, auf der verfügbaren Fläche so viel Rückhalteraum wie möglich zu schaffen. Eine Abdichtung des Beckens ist nicht vorgesehen, die Ausgestaltung erfolgt als naturnahes Becken mit geschwungenen Böschungen. Die Beckentiefe beträgt 2 m, die Sohle liegt auf 131,84 m ü. NN, es kann sich ein maximaler Wasserspiegel von 133,84 m ü. NN einstellen. Das Becken fasst ein Volumen von ca. 28.630 m³, zur Herstellung müssen ca. 84.840 m³ Boden abgetragen und ca. 10.530 m³ Boden aufgebracht werden.

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wurden die von dem Vorhaben des Regenrückhaltebeckens ausgehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Einflüsse auf die abiotische und biotische Umwelt untersucht. Die Geländeaufnahme und die Auswertung dieser Daten liefern die Basis für anschließende Abwägungsprozesse, in denen Maßnahmen zum Ersatz oder Ausgleich bei geschädigtem Natur- und Landschaftshaushalt erarbeitet werden.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans II „Schafbergplatte“ des Kreises Steinfurt. Für die Eingriffsflächen ist das Landschaftsschutzgebiet „LSG Östlicher Schafberg“ (LSG-ST-00072) ausgewiesen. Ein formloser Antrag auf Befreiung von den Verbotstatbeständen des LP II „Schafbergplatte“ befindet sich im Anhang des Gutachtens.

Die Bewertung der **Biotope** bzw. ihrer Funktion als Lebensraum und der Bedeutung eines Biotop-typs für das Landschaftsbild wurde nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsplanung in NRW (LANUV NRW 2021) durchgeführt. Der Eingriffsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 34.975 m².

Die Eingriffsflächen befinden sich hauptsächlich auf einer intensiv genutzten Ackerfläche sowie einer zeitweise beweideten Grünlandfläche. Auf dieser steht in prominenter Sicht eine alte Eiche, die durch das RRB überplant wird und somit gefällt werden muss. Entlang der Flurstücksgrenze verläuft von Südwest nach Nordwest der Fahlbach, der jedoch knapp außerhalb der Eingriffsflächen liegt, sodass hier kein direkter Eingriff stattfindet.

Südöstlich des Fahlbachs und unmittelbar an das geplante RRB angrenzend liegt ein dem FFH-Lebensraumtyp 91E0 bzw. dem Biotoptyp „Erlen-Eschen-Auenwald“ zugeordneter Bestand aus Schwarzerlen, Eschen und Traubenkirschen. Hierbei handelt es sich um ein nach § 30 BNATSCHG bzw. § 42 LNATSCHG NRW gesetzlich geschütztes Biotop, das nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden darf. Durch Anpassungen der Lage und Form des RRB wird ein Eingriff in den Erlenbestand vermieden.

Als Kompensationsmaßnahmen sind die Folgenden geplant:

- K1: Naturnahe Gestaltung des RRB mittels Regio-Saatgut und extensiver Pflege,
- K2: Pflanzung von 10 Eichen entlang der nordöstlichen Grenze des RRB,
- K3: Anlage einer 7-reihigen Hecke im Nordwesten des RRB (angrenzend zum Erlenbestand),
- K4: Anlage einer mindestens 3-reihigen Hecke, die nach Nordosten hin zunehmend mehr Reihen aufweist.

Aus der Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Planzustand wird ersichtlich, dass durch den geplanten Eingriff hinsichtlich der landschaftsökologischen Belange ein Kompensationsüberschuss von 26.177 Biotopwertpunkten (133.990-107.813) besteht.

Der **artenschutzrechtliche** Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass für die Errichtung des RRB bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigung“ (zulässig 01.10./12. bis 28./29.02.)
- Ökologische Baubegleitung (Baumfällung)
- Baufeldfreimachung in der Zeit vom 01.08. bis 31.03.
-Alternativ: Ökologische Baubegleitung
- Hängung von 6 Nisthilfen für Höhlenbrüter (CEF-Maßnahme)
- Hängung von 10 Ersatzquartieren für Fledermäuse (CEF-Maßnahme)
- Leitsystem zum Schutz von wandernden Amphibien

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die **Fläche** des RRB mit Grünland bemisst sich auf rund 28.000 m², die Fläche mit eingetragenem Wegerecht ca. 500 m². Der Wartungsweg auf ca. 2.470 m² wird mit einer wassergebundenen Decke angelegt und ist somit teilversiegelt, ebenso die Rampe aus Schotterrassen auf einer Fläche von ca. 80 m² und der Notüberlauf aus Rasengittersteinen auf ca. 10 m². Auf einer Fläche von ca. 480 m² werden Wasserbau- und Störsteine ausgebracht. Im Bereich der entlang der Ölmühlenstraße stockenden Einzelbäume werden Gabionen auf einer Länge von insgesamt ca. 190 m und in einer Tiefe von bis zu 2,4 m als Hangsicherung eingebracht.

Einzig die Fläche für das Schmutzwasserpumpwerk (ca. 60 m²), die Treppenanlage in das RRB (ca. 10 m²) und das Drosselbauwerk (ca. 10 m²) werden vollversiegelt.

Für die Anlage des RRB wird der bestehende **Boden** auf rund 34.975 m² von der Böschungsoberkante ausgehoben. Eine Abdichtung des Beckens erfolgt nicht. Außerdem werden an drei Stellen für die Verlegung der Leitungen (zwei Zuflüsse und ein Ablauf in den Fahlbach) Baugruben ausgehoben, der Boden zwischengelagert und nach Leitungsverlegung wieder eingebracht.

Für die Anlage des RRB müssen ca. 84.840 m³ Boden abgetragen und ca. 10.530 m³ Boden aufgebracht werden. Die Maßnahmen zum Boden- und Gehölzschutz nach den einschlägigen DIN-Normen sind zu berücksichtigen.

Der Anschluss des Beckens ist an das unter der Ölmühlenstraße verlaufende örtliche **Wassernetz** geplant. Der Zulauf erfolgt an zwei Stellen, über eine DN 1200 B-Leitung im Südosten und über eine DN 300 B-Leitung im Osten. Der Ablauf erfolgt über ein Drosselbauwerk und eine DN 400 B-Leitung nach Nordwesten und anschließend als offene Einleitung über eine befestigte Böschungsschulter in den Fahlbach. Die Einleitung wird auf 150 l/s gedrosselt.

Die Sohle des Beckens wird nach umfangreichen Änderungen und Anpassungen der ursprünglichen Planung höher als der benachbart verlaufende Fahlbach liegen, sodass es voraussichtlich nicht zu einem signifikanten (Grund-) Wasserabfluss des Fahlbaches (und des angrenzenden Erlen-Auenwaldes) kommen wird. Eine Abdichtung des Beckens ist nicht vorgesehen. An drei Stellen sollen Blänken sowie zwei Ablaufrinnen im Dauerstau errichtet werden.

Gemäß Vorab-Stellungnahme zum Bodengutachten ist nach derzeitigem Stand der Stau- / Grundwassersituation ein Austreten des Grundwassers an der Beckensohle nicht anzunehmen.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild und das Klima sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Nach Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich verbleiben keine nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft durch das geplante Vorhaben, wobei Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser ohne Bodengutachten nicht abschließend benannt werden können.

10 Literatur

- A + V GEOCONSULT GMBH (2025): Vorab-Stellungnahme zum Regenwasserrückhaltebecken im Inova-Park. [Mail vom 07.07.2025]
- BfN (2013): Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands - Band II Kartierungseinheiten. BfN Skripten 349. Bonn – Bad Godesberg.
- BMU (2012) (Hrsg.): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU). Januar 2012. Berlin.
- BUNDESVERBAND BODEN (2013): Bodenkundliche Baubegleitung BBB. Leitfaden für die Praxis. BVB-merkblatt. Band 2. Erich Schmidt Verlag. Berlin.
- DIN 18300 (2016): VOB Vergabe – und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (AVT) - Erdarbeiten.
- DIN 18915 (2017): Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten.
- DIN 18916 (2016): Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten.
- DIN 18919 (2016): Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen.
- DIN 18920 (2014): Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- DIN 19731 (2023): Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial. Deutsches Institut für Normung e.V., Normenausschuss Wasserwesen, Berlin.
- FLL (2015): Empfehlungen für Baumpflanzungen. Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege. Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (Hrsg.). Ausgabe 2015. Bonn.
- FLL (2020): TL-Baumschulpflanzen – Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen). April 2020. Bonn.
- KAISER, T. (1996): Die potentielle natürliche Vegetation als Planungsgrundlage im Naturschutz. In: Natur und Landschaft 71: 435-439.
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- KOWARIK, I. (1987): Kritische Anmerkungen zum theoretischen Konzept der potentiellen natürlichen Vegetation mit Anregungen zu einer zeitgemäßen Modifikation. In: Tuexenia 7: 53-67, Göttingen.
- KREIS STEINFURT (1993): Landschaftsplan II "Schafbergplatte" Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Steinfurt.
- LANUV NRW (2009): Bodenschutz beim Bauen. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2021): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Stand Juni 2021. Recklinghausen.
- MULNV NRW (2021) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- ÖKON (2025a): Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) zum Bau eines Regenwasserrückhaltebeckens im INOVA-Park in Ibbenbüren. 30.06.2025. Münster.
- ÖKON (2025b): Biotoptypenerfassung im Eingriffsbereich des geplanten RRB für den INOVA-Park in Ibbenbüren. 23.04.2025. Münster.

PHB – PLANUNGSBÜRO HAHM (2025): Lageplan – Vorabzug vom 17.06.2025.

WMS-Server – Web Map Service

- IS BK50: wms-Dienst zur Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000;
<http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>; abgerufen am 27.02.2025.
- IS GK 100: wms-Dienst zur Geologischen Karte von Nordrhein-Westfalen 1:100.000;
<http://www.wms.nrw.de/gd/GK100?VERSION=1.3.0&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities&>; abgerufen am 27.02.2025.
- LINFOS: wms-Dienst zur Landschaftsinformationssammlung von Nordrhein-Westfalen;
<http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities&version=1.1.1&>, abgerufen am 27.02.2025.
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE NRW: wms-Dienst der Überschwemmungsgebiete des Landes Nordrhein-Westfalen; URL: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/uesg?>; abgerufen am 27.02.2025.
- WASSERSCHUTZGEBIETE NRW: wms-Dienst der Wasserschutzgebiete des Landes Nordrhein-Westfalen; <http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/wsg?>; abgerufen am 27.02.2025.

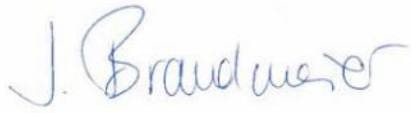
Internetquellen

- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER: Regionalplan Münsterland <https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/index.html>, abgerufen am 11.01.2024.
- GEODATENATLAS KREIS STEINFURT: <https://kreis-steinfurt.maps.arcgis.com/home/index.html>, angerufen am 17.03.2025.
- KLIMAATLAS NRW: Klimaatlas Nordrhein-Westfalen des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW); URL: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>; abgerufen am 19.02.2025.
- MUNV NRW Fachinformationssystem ELWAS mit dem Auswertewerkzeug ELWAS-WEB: <http://www.elwasweb.nrw.de>, abgerufen am 27.02.2025.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BBODSCHG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
- BBODSCHV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- LFOG NRW Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz NRW)
- LNATSCHG NRW Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW)
- VS-RL Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Dieser Landschaftspflegerische Begleitplan wurde von der Unterzeichnerin nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(J. Brandmeier)

M.Sc. Landschaftsökologie

11 Anhang

11.1 Empfehlung Regiosaatgutmischung

Regiosaatgutmischung Feuchtwiese

70% Gräser / 30% Kräuter & Leguminosen

HK 2 / UG 2 – Westdeutsches Tiefland mit Unterem

Weserbergland

nach RegioZert®

Saatstärke: 3 - 5 g/m²; in Böschungslagen bis 7 g/m² + zusätzlich
Ammensaat von 2 g/m²



Gräser		%
Agrostis capillaris	Rot-Straußgras	5,0
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	2,5
Anthoxanthum odoratum	Ruchgras	7,5
Bromus hordeaceus	Weiche Trespe	7,5
Cynosurus cristatus	Kammgras	5,0
Festuca pratensis	Wiesen-Schwingel	2,5
Festuca rubra subsp. rubra	Rot-Schwingel	10,0
Luzula campestris	Feld-Hainsime	1,0
Poa palustris	Sumpf-Rispe	14,0
Poa pratensis	Wiesen-Rispe	10,0
Poa trivialis	Gew. Rispe	5,0
Leguminosen		
Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse	1,0
Lotus pedunculatus	Sumpf-Hornklee	0,5
Trifolium pratense	Rot-Klee	0,5
Vicia cracca	Vogel-Wicke	1,0
Kräuter		
Achillea millefolium	Gew. Schafgarbe	1,0
Achillea ptarmica	Sumpf-Schafgarbe	2,0
Cardamine pratensis	Wiesen-Schaumkraut	0,2
Centaurea cyanus	Kornblume	3,5
Filipendula ulmaria	Echtes Mädesüß	1,5
Galium album	Weißes Labkraut	2,0
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau	0,5
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke	2,8
Lysimachia vulgaris	Gew. Gilbweiderich	1,0
Myosotis scorpioides	Sumpf-Vergissmeinnicht	1,5
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	2,5
Prunella vulgaris	Gew. Braunelle	1,0
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	1,5
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	1,5
Scorzoneroide autumnalis	Herbst-Löwenzahn	1,0
Silene dioica	Rote Lichtnelke	3,0
Stellaria graminea	Gras-Sternmiere	0,5
Summe		100,0

Vorbehaltlich ausreichende Saatgutverfügbarkeit. Ein Angebot zur aktuell lieferfähigen Saatgutmischung können Sie unter anfrage@saaten-zeller.de anfordern.

11.2 Antrag auf Befreiung

Formloser Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG NRW

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben der Stadt Ibbenbüren zur Errichtung eines Regenwasserrückhaltebeckens im INOVA-Park wird die Befreiung von den Festsetzungen des am 09.11.1993 in Kraft getretenen Landschaftsplans (LP) II „Schafbergplatte“ beantragt.

Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „**LSG Östlicher Schafberg**“ (LSG-ST-00072).

Als Alternative zum geplanten Standort wurde auf der östlichen Seite der Kreisstraße 40 ein Standort untersucht, der sich innerhalb eines geplanten GI-Gebiets befindet. Gemäß dieser separat eingereichten Alternativenprüfung bietet die Errichtung innerhalb des LSG „Östlicher Schafberg“ ökologische, planerische und wirtschaftliche Vorteile gegenüber der Platzierung im GI-Gebiet.

Gemäß des LP „Schafbergplatte“ ist es u.a. verboten:

- Nr. 2.2. B g) *Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu ändern,*
- Nr. 2.2 B h) *die morphologischen Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern,*
- Nr. 2.2. B p) *die festgesetzten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsform umzuwandeln und einen Pflegeumbruch ohne vorherige Anzeige an die untere Landschaftsbehörde vorzunehmen,*
- Nr. 2.2. B t) *Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Ufer- und Feldgehölze sowie Gehölzbewuchs auf Böschungen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen.*

Durch die vorliegende Planung wird eine als nicht umbruchwürdiges Grünland festgesetzte Fläche beansprucht, die teilweise jedoch bereits einer Ackernutzung unterliegt. Der Eingriff wird durch die naturnahe Gestaltung des RRB und durch die Einsaat mit Regio-Saatgut sowie die extensive Pflege kompensiert (**K1**, s.u.).

Für die Umsetzung der Planung wird eine alte Eiche in Anspruch genommen. Der Baumverlust wird funktional durch die Pflanzung von 10 Eichen entlang der nordöstlichen Grenze des Plangebiets ausgeglichen (**K2**, s.u.). Weiterhin dient die Pflanzung der Bäume der Einbindung des Beckens ins Landschaftsbild.

Es werden außerdem zwei Heckenpflanzungen vorgenommen: Entlang des gesetzlich geschützten Erlenbestands nordwestlich des RRB wird eine 7-reihige Hecke angepflanzt, die den Erlenbestand vor stofflichen Einträgen oder Einträgen von Neophyten wie dem Japanischen Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) schützen soll (**K3**, s.u.). Zwischen dem RRB und der Ölmühlenstraße wird eine weitere Heckenpflanzung vorgenommen (**K4**, s.u.), die das Vorhaben optisch in die Landschaft einbindet.

Im Projektverlauf wurden die Ausgestaltung und Form des RRB so angepasst, dass es zu möglichst geringen Auswirkungen auf den Fahlbach und den angrenzenden Erlenbestand kommen wird (z.B. wurde die Lage des Beckens so verändert, dass der Erlenbestand erhalten bleibt, und die Sohle wurde auf ein Niveau angehoben, das über dem des Fahlbaches liegt).

Zusammengefasst sind folgende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen:

K1: Naturnahe Gestaltung des RRB mittels Regio-Saatgut und extensiver Pflege,

K2: Pflanzung von 10 Eichen entlang der nordöstlichen Grenze des RRB,

K3: Anlage einer 7-reihigen Hecke im Nordwesten des RRB (angrenzend zum Erlenbestand),

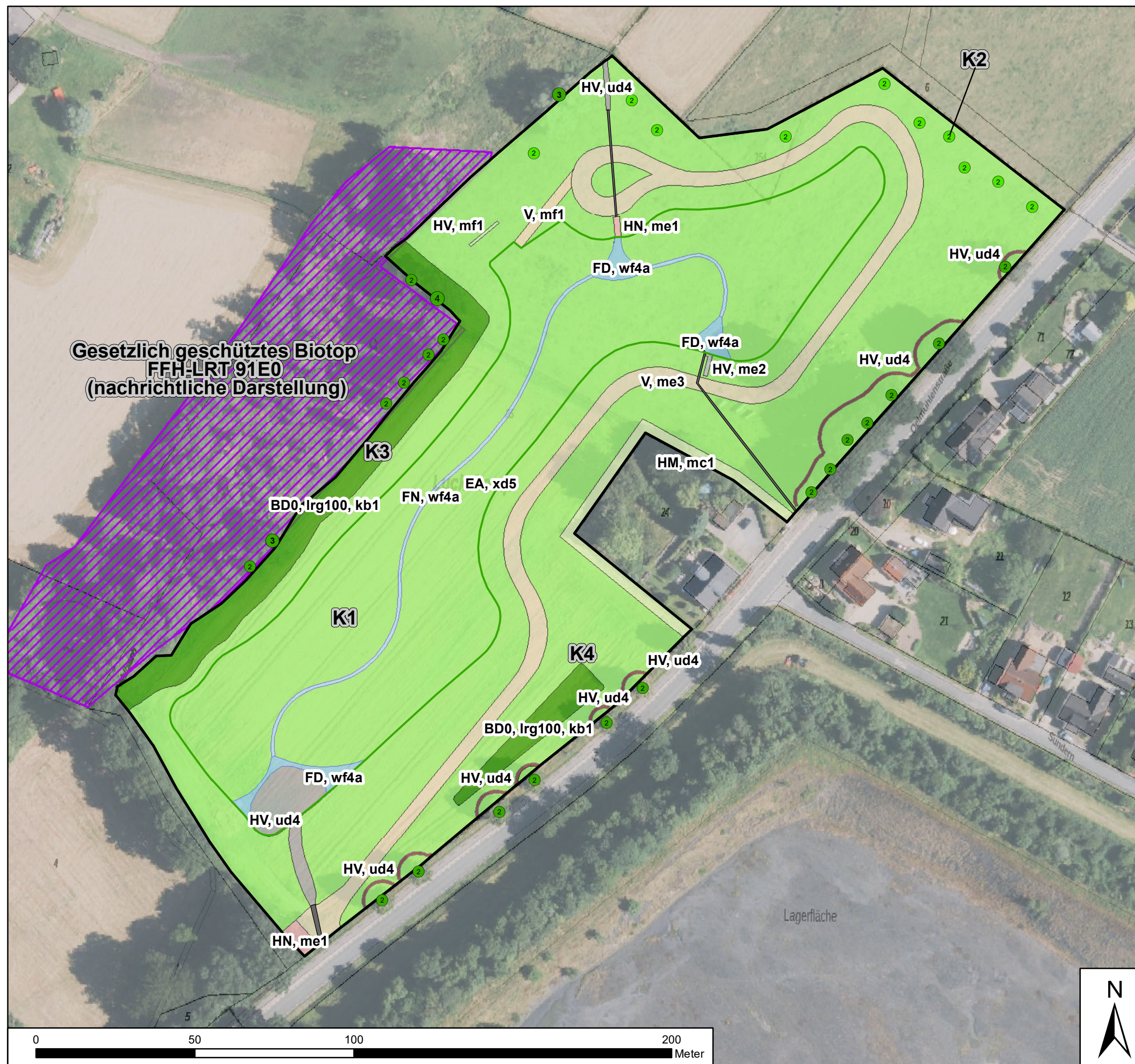
K4: Anlage einer mindestens 3-reihigen Hecke, die nach Nordosten hin zunehmend mehr Reihen aufweist.

Antragsteller: **Stadt Ibbenbüren**
 Roncallistraße 3-5
 49477 Ibbenbüren

Zuständigkeit: **Kreis Steinfurt**
 Untere Naturschutzbehörde
 Tecklenburger Str. 10
 48565 Steinfurt

Stadt Ibbenbüren

Steinfurt, den _____



Stadt Ibbenbüren
Fachdienst Stadtentwässerung
Roncallistraße 3-5
49477 Ibbenbüren

Bau eines Regenrückhaltebeckens
im INOVA-Park in Ibbenbüren

Biotoptypen Planzustand

LANUV NRW (2021): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung NRW

BD0, lrg100, kb1 - Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70 %, mehrreihig, kein regelmäßiger Formschnitt

EA, xd5 - Fettwiese, mäßig artenreich

FD, wf4a - Blänke im Dauerstau, bedingt naturfern

FN, wf4a - Ablaufrinne im Dauerstau, bedingt naturfern

HM, mc1 - Rasenfläche, intensiv genutzt (eingetragenes Wegerecht)

HN, me1 - Drosselbauwerk

HN, me1 - Schmutzwasserpumpwerk, versiegelt

HV, me2 - Treppenanlage

HV, mf1 - Rasengittersteine (Notüberlauf)

HV, ud4 - Hangsicherung aus Gabionen

HV, ud4 - Wasserbau- und Störsteine

V, me3 - Wartungsweg, wassergebundene Decke

V, mf1 - Rampe aus Schotterrasen

BF, lrt90, ta3-5 - Einzelbaum, lebensraumtypisch, Jungwuchs-Stangenholz [Kompensationsmaßnahme K2]

Weitere Planzeichen

Plangebiet RRB

Sohle des RRB (nachrichtliche Darstellung)

Zu- /Abflussrohre, unterirdisch (nachrichtliche Darstellung)

Erhalt vorhandener Bäume

Erhalt vorhandener Bäume

Kompensationsmaßnahme K1:
Naturnahe Gestaltung des RRB mittels Regio-Saatgut und extensiver Pflege.

Kompensationsmaßnahme K2:
Pflanzung von 10 Eichen entlang der nordöstlichen Grenze des RRB.

Kompensationsmaßnahme K3:
Anlage einer 7-reihigen Hecke im Nordwesten des RRB (angrenzend zum Erlenbestand, ca. 1.630 m²).

Kompensationsmaßnahme K4:
Anlage einer mindestens 3-reihigen Hecke, die nach Nordosten hin mehr Reihen aufweist (ca. 400 m²).

(c) Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland - DTK & DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-delby-2-0)

Maßstab 1:1.250

Karte 2

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel: 0251 / 13 30 28 22
Mail: oekon@oekon.de
Web: www.oekon.de

Münster, Juni 2025